

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

- II B 13 - / - II B 1 -

Tel.: 9025 - 2062 / - 2206

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Zweite Verordnung zur Änderung der Berliner Landesfischereiordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Zweite Verordnung¹⁾
zur Änderung der Berliner Landesfischereiorordnung

Vom 27. Oktober 2025

Auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, 8 bis 13, 16, 17, 19, 20, 22 bis 24 sowie Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Landesfischereigesetzes vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

Artikel 1

Die Berliner Landesfischereiorordnung vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Verordnung vom 25. September 2012 (GVBl. S. 343) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Prüfung und Registrierung von Angelkarten“
 - b) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Dienstaussweis und Dienstabzeichen“
 - c) Nach der Angabe zu § 42 werden folgende Angaben angefügt:

„Anlage 1 Schonzeiten und Mindestmaße gemäß § 8 Absatz 1

1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17) und der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/516 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 51) geändert worden ist.

Anlage 2 Fische ohne Mindestmaße und Schonzeiten gemäß § 8 Absatz 4

Anlage 3 Muster des Vordrucks von Fischereierlaubnisverträgen gemäß § 32 Absatz 1

Anlage 4 Muster der Liste über die Ausgabe der abgeschlossenen Fischereierlaubnisverträge gemäß § 34 Absatz 1

Anlage 5 Muster des Dienstausweises gemäß § 40 Absatz 1

Anlage 6 Muster des Dienstabzeichens gemäß § 40 Absatz 1“

2. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „Der Betreiber von Aquakulturanlagen, in denen“ durch die Wörter „Wer eine Aquakulturanlage betreibt, in der“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „und die“ durch die Wörter „, Fischereipächterinnen und“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fischereiausübungsberechtigten“ die Wörter „und die Betreiberinnen“ und vor den Wörtern „dem Amtstierarzt“ die Wörter „der Amtstierärztin oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Fischereiausübungsberechtigte hat“ durch die Wörter „Die Fischereiausübungsberechtigten haben“ ersetzt und nach dem Wort „Verlangen“ die Wörter „der Amtstierärztin oder“ eingefügt.
5. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von den“ ersetzt.
6. In § 8a Absatz 5 werden vor dem Wort „Wiederverkäufer“ die Wörter „Wiederverkäuferinnen oder“ eingefügt.

7. Dem § 9 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Fangen und Zurücksetzen von Fischen mit dem ausschließlichen Ziel, ihre Maße oder äußeren Merkmale zu dokumentieren, ist verboten. Die untere Fischereibehörde kann im Einzelfall zu fischereiwirtschaftlichen oder fischereiwissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen zulassen.

(4) Nicht heimische Fische und gebietsfremde Arten dürfen nach dem Fang nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.“

8. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Arten, für die eine Anlandungsverpflichtung nach § 5 besteht.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es dürfen nur Fischreusen verwendet werden, die durch dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen entweder gegen das Einschwimmen von Fischottern gesichert sind oder das Entkommen eingeschwommener Fischotter ermöglichen. Die nach Satz 1 verwendeten Maßnahmen sind der unteren Fischereibehörde anzuzeigen.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Reusen und Aalfänge sind regelmäßig, mindestens aber in einem Zeitabstand, der ein Verenden der Fische ausschließt, zu kontrollieren und zu entleeren. Legeangeln, Hamen und Stellnetze sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „dürfen“ werden die Wörter „nur mit Setzkeschern und“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Ein Setzkescher muss aus knotenlosem textilem Material bestehen, mindestens 3,50 Meter lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 Metern aufweisen.

Setzkescher sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern und weitgehend unter Wasser aufzustellen, sodass die gehälterten Fische frei schwimmen können.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verwendung von Setzkeschern ist verboten bei starkem Wellenschlag, in Gewässern mit erheblichem Sog und Schwall durch Schiffs- oder Motorbootverkehr sowie von nicht verankerten Wasserfahrzeugen aus.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Berufsfischerinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „gewerbliche Planktonfänger“ durch die Wörter „Personen, die gewerblich Plankton fangen,“ ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Ausüben der Angelfischerei mit mehr als zwei Handangeln ist verboten. Bei der Ausübung des Fischfangs unter Verwendung von Spinn- oder Flugangeln ist nur eine Angel zugelassen. Zum Fang ausgelegte Handangeln sind ständig und unmittelbar durch die angelnde Person zu beaufsichtigen. Köderfischsenken und Raubfischköder dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres nicht eingesetzt werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Ausübung der Angelfischerei dürfen pro Person und Fangtag höchstens 500 Gramm Nassgewicht Lockfuttermittel in das jeweilige Gewässer eingebracht werden. Ein vorrätiges Einbringen von Lockfuttermittel im Sinne eines dem Fangtag vorausgehenden Anfütterns von Fischen ist verboten. Die untere Fischereibehörde kann im Einzelfall zu fischereiwirtschaftlichen oder fischereiwissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen den Sätzen 1 und 2 zu lassen. Wird ein Antrag im Rahmen der Anzeige nach § 23 Absatz 2 gestellt, gilt die Ausnahme nach Satz 3 als zugelassen, wenn die untere Fischereibehörde den Antrag nicht spätestens 14 Tage nach dessen Eingang ablehnt.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 1 wie folgt gefasst:

„Bei der Ausübung der Angelfischerei dürfen pro Person und Fangtag höchstens drei Fische der Arten Aal und Zander angelandet oder bei sich geführt werden.“

13. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Ausübung der Kleinfischerei dürfen Fanggeräte nicht so eingerichtet werden, dass damit Großfischerei betrieben werden kann und umgekehrt.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „anderer“ die Wörter „Berufsfischerinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „betroffenen“ die Wörter „Fischerinnen und“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden das Wort „des“ durch das Wort „der“ und das Wort „Berechtigten“ durch die Wörter „berechtigten Person“ ersetzt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Gewässerstrecken mit Koppelfischereirechten gemäß § 10 des Berliner Landesfischereigesetzes haben die örtlich befugten Berufsfischerinnen und Berufsfischer einzelne Fischereizonen zu bilden, wenn dies eine zur Fischerei mit gezogenen Fanggeräten befugte Person verlangt.“

b) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Berufsfischern“ die Worte „Berufsfischerinnen und“ eingefügt und das Wort „Befugten“ durch die Wörter „befugten Personen“ ersetzt.

16. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Kennzeichnung von Fischfanggeräten und Fischbehältern

Stehende Fischfanggeräte und Fischhältereinrichtungen in Gewässern, in denen die Fischerei von mehreren Personen betrieben wird, sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass bestimmt werden kann, wer die Fischerin, der Fischer, die Eigentümerin oder der Eigentümer ist.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Veranstalter“ durch die Wörter „von der veranstaltenden Person“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Angelveranstaltungen sind der unteren Fischereibehörde mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Angelveranstaltungen sind verboten, wenn sie aus Wettbewerbsgründen, insbesondere zur Erzielung von Geld-, Sach- und sonstigen Preisen sowie zur Erlangung von Pokalen, durchgeführt werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 2 Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. im Rahmen der Erfüllung der Hegepflicht nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des Berliner Landesfischereigesetzes und nach einer Hegebeauftragung durch die Fischereiberechtigte, den Fischereiberechtigten, die Fischereipächterin oder den Fischereipächter erfolgt.“

18. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „der Antragsteller oder der von ihm beauftragte Elektrofischer“ durch die Wörter „die antragstellende Person oder die von ihr zur Ausübung des Elektrofischfangs beauftragte Person“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „der Prüfstelle Deutscher Elektrotechniker“ durch die Wörter „des VDE Prüf- und Zertifizierungsinstituts“ und die Wörter „Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE)“ durch die Wörter „VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE)“ ersetzt.

19. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Elektrofischerin oder der“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

20. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „hat der Elektrofischer den“ durch die Wörter „ist der“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Polizeivollzugsbeamten des Polizeipräsidenten in“ durch die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Polizei“ sowie das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

21. In § 29 Absatz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die Inhaberin oder“ eingefügt.

22. In § 30 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Fischereiberechtigten“ die Wörter „und den Fischereipächterinnen“ eingefügt.

23. § 31 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und darf nur erteilt werden, wenn eine mit Impulsstrom arbeitende Anlage verwendet werden soll und dem Antrag eine Bestätigung des Technischen Überwachungsvereins, des VDE Prüf- und Zertifizierungsinstituts oder einer vergleichbaren Einrichtung beigelegt wird, dass die zu verwendende Elektroanlage den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. entspricht (Zulassungsschein, Prüfzeugnis oder Bericht der Typenprüfung).“

24. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Fischereipächtern“ die Wörter „Fischereipächterinnen oder“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für digitale Angelkarten sind wirksame Vorkehrungen gegen Fälschungen zu treffen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Fischereiberechtigte oder Fischereipächter muss“ durch die Wörter „Die Fischereiberechtigten, die Fischereipächterinnen oder die Fischereipächter müssen“ ersetzt.

25. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Prüfung und Registrierung von Angelkarten

(1) Fischereiberechtigte, Fischereipächterinnen oder Fischereipächter haben der unteren Fischereibehörde zum Zwecke der Prüfung und Registrierung gemäß § 14 Absatz 3 des Berliner Landesfischereigesetzes einen Vordruck der Angelkarte in digitaler Form entsprechend dem Muster nach Anlage 3 zu § 32 Absatz 1 zur Genehmigung für ein Kalenderjahr vorzulegen und die Anzahl der Angelkarten zu benennen, die sie auf Basis des genehmigten Musters voraussichtlich ausstellen werden. Sie haben jede Angelkarte zu nummerieren und der unteren Fischereibehörde jeweils bis zum 30. April des dem Ausstellungsjahr folgenden Jahres die Anzahl der tatsächlich ausgestellten Angelkarten mitzuteilen.

(2) Die untere Fischereibehörde führt eine Liste über die von ihr mit Jahreszahl und fortlaufender Nummer versehenen Angelkartenmuster. Aus dem Angelkartenmuster geht jeweils das Kalenderjahr der vorgesehenen Gültigkeit hervor.“

26. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der zur Erteilung von Angelkarten Befugte hat“ durch die Wörter „Die zur Erteilung von Angelkarten Befugten haben“ sowie das Wort „Erlaubnisverträge“ durch das Wort „Fischereierlaubnisverträge“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „hat der zur Erteilung von Angelkarten Befugte“ durch die Wörter „haben die zur Erteilung von Angelkarten Befugten“ sowie das Wort „Erlaubnisverträgen“ durch das Wort „Fischereierlaubnisverträgen“ ersetzt.

27. § 36 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „oder Fischereipächtern und von den Erlaubnisnehmern“ durch die Wörter „, den Fischereipächterinnen, den Fischereipächtern, den Erlaubnisnehmerinnen oder den Erlaubnisnehmern“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Fischereiberechtigten“ die Wörter „, der Fischereipächterinnen“ eingefügt.
- c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. stellt eine von der oder dem Fischereiberechtigten, der Fischereipächterin oder dem Fischereipächter bevollmächtigte Person die Angelkarte aus, zusätzlich deren Name,“
- d) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „der Erlaubnisnehmerin oder“ eingefügt.

28. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Datensicherung

Zugriffsberechtigt auf die Registrierdatei sind von der oberen Fischereibehörde beauftragte Personen sowie bei der unteren Fischereibehörde:

1. die Mitarbeitenden der Registratur,
2. die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie deren Vertretung,
3. die Dienstvorgesetzten der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gemäß Nummer 2 sowie deren Vertretung,
4. bis zu zwei durch die Dienstvorgesetzten gemäß Nummer 3 im Einzelfall bestimmte Personen.“

29. In § 39 Satz 2 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „der Erlaubnisnehmerin oder“ eingefügt und die Wörter „(§ 36 Satz 1 Nr. 9)“ durch die Wörter „nach § 36 Satz 1 Nummer 9“ ersetzt.

30. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Dienstabzeichen und Dienstausweis“

b) In Absatz 1 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Fischereiaufseherinnen und“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden dem Wort „Fischereiaufseher“ die Wörter „Fischereiaufseherinnen und“ vorangestellt.

d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Fischereiaufseherin oder“ eingefügt.

31. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. entgegen § 4 Absatz 2 die Errichtung oder das Bestehen der Aquakulturanlage der unteren Fischereibehörde nicht anzeigt;“

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. entgegen § 6 Absatz 1 das Auftreten von Fischerkrankungen mit seuchenhaftem Charakter sowie von Fischsterben den zuständigen Behörden nicht unverzüglich anzeigt;“

c) Nach Nummer 17 werden die folgenden Nummern 17a und 17b eingefügt:

„17a. entgegen § 9 Absatz 3 einen Fisch mit dem ausschließlichen Ziel fängt und zurücksetzt, um seine Maße oder äußeren Merkmale zu dokumentieren;

17b. entgegen § 9 Absatz 4 nicht heimische Fische oder gebietsfremde Arten nach dem Fang in das Fanggewässer zurücksetzt;“

d) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Fischreusen ohne die vorgeschriebenen Maßnahmen verwendet;“

e) Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„25. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 2 Maßnahmen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 verwendet, ohne diese der unteren Fischereibehörde angezeigt zu haben;“

f) Nummer 26 wird durch folgende Nummern 26 und 26a ersetzt:

„26. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 Reusen oder Aalfänge nicht kontrolliert und entleert;

26a. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 2 Legeangeln oder Hamen oder Stellnetze nicht mindestens einmal täglich kontrolliert;“

g) Nach Nummer 28 wird folgende Nummer 28a eingefügt:

„28a. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 2 Setzkescher bei starkem Wellenschlag, in Gewässern mit erheblichem Sog und Schwall durch Schiffs- oder Motorbootverkehr oder von nicht verankerten Wasserfahrzeugen aus verwendet;“

h) In Nummer 32 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „Berufsfischerin oder“ eingefügt.

i) In Nummer 40 werden die Wörter „zum Fang von Raubfischen bestimmte Handangeln“ durch das Wort „Raubfischköder“ ersetzt.

j) Nummer 41 wird durch folgende Nummern 41 bis 41b ersetzt:

„41. entgegen § 18 Absatz 4 Satz 1 über 500 Gramm Nassgewicht Lockfuttermittel einbringt;

41a. entgegen § 18 Absatz 4 Satz 2 Lockfuttermittel vorrätig einbringt;

41b. entgegen § 18 Absatz 5 Satz 1 mehr als drei Fische der Arten Aal und Zander anlandet oder bei sich führt;“

k) In Nummer 44 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Berufsfischerin oder“ und nach dem Wort „anderer“ die Wörter „Berufsfischerinnen oder“ eingefügt.

l) Nummer 48 wird wie folgt gefasst:

„48. entgegen § 22 stehende Fischfanggeräte und Fischhältereinrichtungen nicht so kennzeichnet, dass bestimmt werden kann, wer die Fischerin, der Fischer, die Eigentümerin oder der Eigentümer ist;“

m) Nummer 49 wird durch folgende Nummern 49 und 49a ersetzt:

- „49. entgegen § 23 Absatz 2 eine Angelveranstaltung durchführt, ohne diese mindestens einen Monat vor Beginn angezeigt zu haben;
- 49a. entgegen § 23 Absatz 3 verbotene Angelveranstaltungen durchführt oder an einer verbotenen Veranstaltung teilnimmt;“
- n) In Nummer 50 wird die Angabe „§ 23 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
- o) In Nummer 55 werden die Wörter „eines Berechtigten“ durch die Wörter „einer berechtigten Person“ ersetzt.
- p) In Nummer 58 wird das Wort „Befugter“ durch die Wörter „befugte Person“ ersetzt.
- q) Nummer 59 wird durch folgende Nummern 59 und 59a ersetzt:
- „59. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 Angelkarten ausgibt, ohne dass diesen für das betreffende Kalenderjahr ein genehmigtes Angelkartenmuster zugrunde liegt, oder gegen die Verpflichtung verstößt, der unteren Fischereibehörde jährlich die Anzahl der Angelkarten zu benennen, die voraussichtlich ausgestellt werden;
- 59a. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 nicht jede Angelkarte nummeriert oder der unteren Fischereibehörde nicht jeweils bis zum 30. April des dem Ausstellungsjahr folgenden Jahres die Anzahl der tatsächlich ausgestellten Angelkarten mitteilt;“
- r) In Nummer 60 wird das Wort „Befugter“ durch die Wörter „befugte Person“ sowie das Wort „Erlaubnisverträgen“ durch das Wort „Fischereierlaubnisverträgen“ ersetzt.

32. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

zu § 8 Absatz 1

Schonzeiten und Mindestmaße gemäß § 8 Absatz 1“

b) Nach der Tabellenüberschrift

„Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)“
-----------	-----------	------------------

wird folgende Zeile eingefügt:

„Wirbeltiere		“
--------------	--	---

c) Die Zeilen

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
----------	-----------	-----------------

„Amerikanischer Flusskreb (Orconectes limosus Raf.)	keine	8
Edelkreb (Astacus astacus)	ganzjährig	
Abgeplattete Teichmuschel (Pseudanodonta com-planata)	ganzjährig	“

werden durch folgende Zeilen ersetzt:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
----------	-----------	-----------------

„Wirbellose Tiere

Abgeplattete Teichmuschel (Pseudanodonta com-planata)	ganzjährig	
Edelkreb (Astacus astacus)	ganzjährig	“

33. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)	
„Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	keine	keine	“

wird durch die folgende Zeile ersetzt:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)	
„Wirbeltiere			“

b) Nach der Zeile

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)	
„Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)	keine	keine	“

wird folgende Zeile eingefügt:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)	
„Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	keine	keine	“

c) Folgende Zeilen werden angefügt:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)	
„Wirbellose Tiere			
Amerikanischer Flusskrebs (<i>Orconectes limosus</i> Raf.)	keine	keine	“

34. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

zu § 32 Absatz 1

Muster des Vordrucks von Fischereierlaubnisverträgen gemäß § 32 Absatz 1

Vorderseite

Rückseite

Nummer (Jahr der Erteilung)€ <i>(Preis der Angelkarte)</i> Nicht übertragbar! Die Bedingungen sind zu beachten! Neben der Angelkarte ist ein gültiger Fischereischein erforderlich! ANGELKARTE <i>für (Bezeichnung des Gewässers oder Gewässerteilstücks, auf das sich die Erlaubnis erstreckt)</i> <i>für die Zeit vom (Datum) bis zum (Datum)</i> <i>Vorname, Name</i> <i>Straße, Hausnummer</i> <i>Postleitzahl, Wohnort</i> wird hiermit die Erlaubnis erteilt <i>(örtlicher Umfang der Erlaubnis)</i>, in der Zeit von <i>(Zeitangabe)</i> Uhr bis <i>(Zeitangabe)</i> Uhr den Fischfang mit <i>(Bezeichnung und Anzahl der erlaubten Fanggeräte, ggf. Angaben erlaubten Fischens vom verankerten Fahrzeug aus)</i> auszuüben. <i>(Raum für weitere Bedingungen)</i> <i>(Ausstellungsort, Ausstellungsdatum)</i> <i>(Name und Unterschrift der/des Fischereiberechtigten oder der Fischereipächterin/des Fischereipächters sowie ggf. Name und Unterschrift der/des Ausstellungsbevollmächtigten)</i>	
---	--

*) Die kursiv gesetzten Angaben sind durch die zur Erteilung von Angelkarten Berechtigten einzusetzen.

35. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4

zu § 34 Absatz 1

Muster der Liste über die Ausgabe der abgeschlossenen Fischereierlaubnisverträge gemäß § 34 Absatz 1

Deckblatt:

Liste über die Ausgabe von Fischereierlaubnisverträgen					
für das Gewässer: (Name und Geschäftsanschrift der/des Fischereiberechtigten oder der Fischereipächterin / des Fischereipächters, sofern eine bevollmächtigte Person die Angelkarte ausstellt, zusätzlich deren Name und Geschäftsanschrift)					
Nr. der Angelkarte nach § 33 Absatz 1 Satz 3 LFischO	Name, Vorname der Inhaberin oder des Inhabers der Angelkarte	Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)	Umfang der Erlaubnis	Gültig Von bis	Ausgabeflag

“

36. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5

zu § 40 Absatz 1

Muster des Dienstausweises gemäß § 40 Absatz 1

Größe: DIN A 7

Material und Druck: blaues Neobond, schwarzer Druck

Seite 4

Seite 1

Dieser Ausweis wird verlängert vom _____ bis _____ Berlin, den _____ (Siegel) Fischereiamt Berlin Im Auftrag _____ Dieser Ausweis wird verlängert vom _____ bis _____ Berlin, den _____ (Siegel) Fischereiamt Berlin Im Auftrag _____	Land Berlin  Fischereiaufsicht Ausweis Nr. (lfd. Ausweisnummer) *
 Lichtbild Gültig vom _____ bis _____ _____ (Eigenhändige Unterschrift der Inhaberin / des Inhabers)	(Name, Vorname) _____ ist zur Ausübung der Fischereiaufsicht amtlich verpflichtet und für folgende Gewässer bestellt: _____ _____ Die amtliche Verpflichtung erfolgt gemäß § 40 Absatz 5 des Berliner Landesfischereigesetzes vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist. Berlin, den _____ (Siegel) Fischereiamt Berlin Im Auftrag _____

Seite 2

Seite 3 “

37. Die Überschrift der Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 6

zu § 40 Absatz 1

Muster des Dienstabzeichens gemäß § 40 Absatz 1“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 Nummer 9 und Nummer 31 Buchstabe d, e und f tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Im Zuge der Anpassung der Rechtslage im Land Berlin an europarechtliche und bundesgesetzliche Anforderungen ist die Berliner Landesfischereiordnung zu ergänzen und zu ändern, dies unter anderem zur Umsetzung bestehender allgemeiner Vorgaben zum Tierschutz einerseits sowie zum Schutz besonders geschützter Tierarten wie etwa dem Fischotter andererseits. Die Änderung der Berliner Landesfischereiordnung kommt diesen Vorgaben nach, indem die bei der Verwendung von Fischreusen zu ergreifenden Otterschutzmaßnahmen verschärft werden. Die entsprechenden technischen Maßnahmen sind der unteren Fischereibehörde anzuzeigen. Daneben werden sowohl materiell-rechtliche als auch redaktionelle Klarstellungen und Anpassungen vorgenommen: Es wird klargestellt, dass das Fangen und Zurücksetzen von Fischen mit dem ausschließlichen Ziel, ihre Maße oder äußeren Merkmale zu dokumentieren, verboten ist. Die Hälterung von mit der Handangel gefangenen Fischen ist nur noch mittels eines Setzkeschers zulässig, dessen Verwendung engen Voraussetzungen unterliegt. Angelveranstaltungen werden einer Anzeigepflicht unterworfen. Das Anfüttern von Fischen wird auf 500 Gramm Lockfuttermittel pro Person und Fangtag beschränkt. Ausnahmen hiervon müssen durch die untere Fischereibehörde genehmigt werden. Privaten Ausgabestellen wird es ermöglicht, digitale Angelkarten auszustellen. In diesem Zusammenhang sind der unteren Fischereibehörde vorab digitale Angelkartenmuster zur Genehmigung vorzulegen. Das neue Verfahren trägt zu einer Digitalisierung und weiteren Verschlankeung der Verwaltungsabläufe bei.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1 (Inhaltsübersicht), 2 (§ 4), 3 (§ 5), 4 (§ 6), 5 (§ 7) und 6 (§ 8a)

Die Verordnung wird zur Umsetzung der gebotenen sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern (Nr. I.2 des Anhangs 1 zur Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) vom 8. September 2015, die zuletzt durch Verwaltungsvorschriften

vom 2. März 2021 geändert wurde) durch die Verwendung geschlechtsneutraler Personenbezeichnungen und, wo dies nicht möglich ist, die Ausschreibung der jeweils weiblichen und männlichen Form redaktionell angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Die Anfügung des Absatzes 3 erfolgt aus Gründen der Klarstellung. Das Fangen und Zurücksetzen von Fischen mit dem ausschließlichen Ziel, ihre Maße oder äußeren Merkmale zu dokumentieren, ist bereits nach geltendem Tierschutzrecht nicht zulässig. Danach darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes. Werden Fische nicht für die Ernährung oder aus Hegegründen gefangen, liegt kein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzrechts vor. Eine Ausnahme von dem in § 9 Absatz 3 Satz 1 enthaltenen Verbot kann aus fischereiwirtschaftlichen oder fischereiwissenschaftlichen Zwecken gerechtfertigt sein und bedarf der Genehmigung durch die untere Fischereibehörde. Eine solche Ausnahme kann insbesondere für wissenschaftliche Untersuchungen von Fischbeständen erteilt werden.

Die Anfügung des Absatzes 4 dient der Schließung möglicher Lücken des Rechts der Europäischen Union zur Verhinderung der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in Berlin. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35 – im Folgenden: IAS-VO) verbietet die vorsätzliche Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung in die Umwelt. Welche Arten in der EU als invasiv und gebietsfremd gelten, legt die EU-Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 IAS-VO durch deren Aufführung in der sog. „Unionsliste“ fest. Zudem fallen hierunter Arten, für die Dringlichkeitsmaßnahmen nach Artikel 10 Absatz 4 IAS-VO oder Durchführungsrechtsakte nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 IAS-VO in Kraft sind, soweit die IAS-VO nach den genannten Rechtsvorschriften anwendbar ist. Das Unionsrecht gilt in Berlin zwar unmittelbar, unterliegt aber aufgrund des Listensystems infolge möglicher Neuaufnahmen und Streichungen einer gewissen Dynamik. Über die in der Unionsliste geführten Arten hinaus stören indes auch nicht heimische Fische und gebietsfremde Arten das biologische Gleichgewicht in den Berliner Gewässern. Hierzu zählen derzeit etwa die Schwarzmundgrundel und der Galizische Sumpfkrebs. Um eine weitere

Verbreitung dieser Arten zu verhindern, wird deshalb auch insoweit ein Verbot des Zurücksetzens eingeführt.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Ein Schutz von Laichplätzen und Jungfischen ist für Arten, deren Vorkommen oder Vermehrung aus fischereibiologischen oder gewässerökologischen Gründen unerwünscht ist, nicht erforderlich. Arten, für die eine Anlandungsverpflichtung nach § 5 besteht, werden deshalb durch den neuen Satz 2 vom Verbot des Satzes 1 ausgenommen.

Zu Nummer 9 (§ 13)

Der neue Absatz 2 enthält Vorgaben zur Beschaffenheit von Fischereigeräten zur Sicherstellung des rechtlich geforderten Verhaltens beim Fischfang zu Gunsten des Fischotter. Der Fischotter tritt in Berlin an geeigneten Gewässern auf. § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verbietet in Umsetzung des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 2016 vom 22.7.1992, S. 7 – im Folgenden: FFH-Richtlinie), wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Zu diesen zählt nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa BNatSchG in Verbindung mit dem Anhang IV der FFH-Richtlinie auch der Fischotter (*Lutra lutra*). Er ist demnach eine bundes- und europarechtlich besonders und streng zu schützende Tierart, die zudem in allen Roten Listen mit einem Gefährdungsgrad eingeordnet ist.

Bei einer Verwendung von Fischreusen in der Fischerei besteht die Gefahr, dass Fischotter in diese hineingelangen und durch Ertrinken qualvoll verenden. Alle verfügbaren Quellen nennen Fischreusen neben oder nach dem Straßenverkehr als häufigste Mortalitätsursache. Es sind daher dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen vorzusehen, die dem entgegenwirken, um die Mortalitätsfaktoren für Fischotter in der Fischerei zu minimieren. Die notwendigen Schutzvorkehrungen sind dabei für sämtliche Fischreusen einzuhalten, soweit ein Einschwimmen von Ottern auf-

grund der Größe der Reuse nicht von vornherein ausgeschlossen ist; eine nach bisheriger Rechtslage geltende Beschränkung des Otterschutzes auf Aalreusen genügt nicht, denn Fischotter können auch in andere Reusen hineingelangen.

Die zu ergreifenden Schutzvorkehrungen können eine unterschiedliche Zielrichtung verfolgen:

Als mögliche Schutzvorkehrung nach Absatz 2 Satz 1 sind technische Maßnahmen wie zum Beispiel Ottergitter zulässig, die die Tiere bereits am Einschwimmen hindern. Ottergitter sind meist metallische Anordnungen am schmalen Eingangstunnel einer Reuse, die Otter, nicht aber mittelgroße und kleine Fische davon abhalten, in die Reuse zu gelangen. Sie stellen Zugangshindernisse dar. Zulässig sind ebenso Maßnahmen, die es Fischottern ermöglichen, aus offenen, d.h. nicht mit Ottergittern o.ä. versehenen Reusen wieder zu entkommen. Eine Umsetzungsmöglichkeit ist etwa ein Vorfang mit Ausstiegsmöglichkeit nach oben, in Form eines Bügels mit Feder oder einer Gummireißnaht. Beide Varianten wurden wissenschaftlich getestet (siehe hierzu: Untersuchung verschiedener Ausstiegsmöglichkeiten für Fischotter (*Lutra lutra*) aus Fischreusen, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Institut für Terrestrische und Aquatische Wildtierforschung, Oktober 2017). Aber auch andere innovative Entwicklungen sind zulässig, sofern diese ebenfalls geeignet sind.

Die Anzeigepflicht des Absatzes 2 Satz 2 stellt die Kenntnisnahme von den eingesetzten Maßnahmen durch die untere Fischereibehörde sicher. Genügt die angezeigte Maßnahme nicht dem Regelungszweck, kann sie die Verwendung der Maßnahme bzw. der entsprechend ausgestatteten Reuse untersagen.

Mit dieser Änderung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Fischotters nunmehr verpflichtend umzusetzen. So wird das generelle Gefahrenpotential von Reusen für Fischotter spürbar vermindert. Durch die Umsetzung europa- und bundesrechtlicher Vorgaben wird eine klare und einheitliche Linie für den Otterschutz vorgegeben.

Zu den Buchstaben b) und c)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 10 (§ 14)

Die Möglichkeit der Hälterung von Fischen wird deutlich beschränkt, da die Hälterung auf engem Raum und über mehrere Stunden hinaus Fische besonderem Stress aussetzt.

Zu Buchstabe a)

Künftig ist die Hälterung von mit der Handangel gefangenem Fisch nur noch mit Setzkeschern statthaft. Eine Hälterung in anderen Vorrichtungen als dem Setzkescher (etwa in Eimern) wird verboten, da insoweit keine stressfreie Hälterung von Fischen sichergestellt werden kann. Der Setzkescher muss aus knotenlosem textilem Material bestehen, mindestens 3,50 Meter lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 Metern aufweisen. Er ist außerdem durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern und weitgehend unter Wasser aufzustellen, sodass die gehälterten Fische sich darin frei bewegen können.

Alternativ zur Verwendung des Setzkeschers kann ein mit der Handangel gefangener Fisch durch hinreichende Möglichkeiten der Kühlung bis zur weiteren Verwendung nach fachgerechter Tötung aufbewahrt werden.

Zu Buchstabe b)

Setzkescher können nicht zuverlässig gegen Sog oder Wellenschlag gesichert werden. Aus Gründen des Tierschutzes wird daher in § 14 Absatz 3 Satz 2 klargestellt, dass die Verwendung von Setzkeschern bei starkem Wellenschlag, in Gewässern mit erheblichem Sog und Schwall durch Schiffs- oder Motorbootverkehr sowie von nicht verankerten Wasserfahrzeugen aus nicht erlaubt ist.

Zu Nummer 11 (§ 17)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 12 (§ 18)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung dient der Klarstellung. Die derzeitige Formulierung „zum Fang von Raubfischen bestimmte Handangeln“ führt zu häufigen Nachfragen bei der unteren Fischereibehörde, da es bislang an einer eindeutigen Definition fehlt. Um die Raubfischschonzeit zu gewährleisten, wird die

bisherige Formulierung durch den Begriff „Raubfischköder“ ersetzt, welcher in § 18 Absatz 2 legaldefiniert wird.

Hierunter fallen neben (toten) Köderfischen, Wirbeltier- und Krebssködern oder Teilen von diesen (Fetzenköder) auch Kunstköder mit einer Gesamtlänge von mehr als 2 cm. In Berliner Gewässern ist deren Einsatz im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres verboten (§ 18 Absatz 3 Satz 4).

Zu Buchstabe b)

Das Anfüttern von Fischen findet besonders beim Fang karpfenartiger Fische statt und dient dem Anlocken der Fische. Auch bei Hegefischveranstaltungen wird oft angefüttert, um in einem zeitlich begrenzten Zeitraum viele Fische zu fangen. Anfütterungsmittel bestehen vorwiegend aus Teigwaren oder Stärke, die zum Teil in großen Mengen in die Gewässer eingebracht werden. Diese Anfütterungsmittel werden jedoch nicht gänzlich von den Fischen aufgenommen, sodass das Einbringen von organischem Material zur weiteren Nährstoffanreicherung mit entsprechender Sauerstoffzehrung und Verschlechterung der Gewässergüte führt. Die Erhöhung des Nährstoffgehalts von Gewässern (Eutrophierung) führt zu nachteiligen Folgen für die Gewässerökologie. Ziel der sogenannten Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist) ist es, Gewässer möglichst nährstoffarm zu halten. Nährstoffeintrag mit Nährstoffanreicherung ist zu vermeiden. Daher wird das Anfüttern deutlich eingeschränkt. Pro Person und Fangtag darf höchstens eine Anfütterungsmenge von 500 Gramm Nassgewicht ins Gewässer eingebracht werden. Ausdrücklich verboten wird zudem das vorrätige Einbringen von Lockfuttermittel ins Gewässer. Für wissenschaftliche Untersuchungen oder die Steigerung von Fangerträgen beim Fang von Massenfischarten kann die untere Fischereibehörde, etwa im Rahmen von Angelveranstaltungen, Ausnahmen zulassen. Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und zugleich sicherzustellen, dass die Veranstalterinnen und Veranstalter Planungssicherheit erhalten, wird zudem eine Zulassungsfiktion für Angelveranstaltungen eingeführt. So gilt die Ausnahme als zugelassen, wenn die

untere Fischereibehörde den Antrag im Rahmen einer Anzeige nach § 23 Absatz 2 erhält und nicht spätestens 14 Tage nach dessen Eingang ablehnt.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung, die gleichzeitig der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern dient.

Zu den Nummern 13 (§ 19), 14 (§ 20), 15 (§ 21) und 16 (§ 22)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 17 (§ 23)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe b)

Die Einführung einer Anzeigepflicht von Angelveranstaltungen dient der verbesserten Fischereiaufsicht. Die untere Fischereibehörde erhält hierdurch eine Gesamtübersicht aller Veranstaltungen im Land Berlin, was eine verbesserte langfristige Hegeplanung für das jeweilige Gewässer ermöglicht.

Zu Buchstabe c)

Der Verbotstatbestand der „Ermittlung von Siegern und Platzierten“ geht im Tatbestand „aus Wettbewerbsgründen“ auf und wird daher gestrichen.

Zu Buchstabe d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 18 (§ 25)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe b)

Der „VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.“ ist seit dem 01.01.2003 Nachfolger des am 22.01.1893 gegründeten „Verband Deutscher Elektrotechniker“ (§ 1 Nummer 1 und 2 der Satzung des VDE vom 1. Januar 2003). Seine Prüfstelle führt nunmehr den Namen „VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut“. Die Verordnung wird entsprechend angepasst.

Zu den Nummern 19 (§ 27), 20 (§ 28), 21 (§ 29) und 22 (§ 30)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 23 (§ 31)

Der „VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.“ ist seit dem 01.01.2003 Nachfolger des am 22.01.1893 gegründeten „Verband Deutscher Elektrotechniker“ (§ 1 Nummer 1 und 2 der Satzung des VDE vom 1. Januar 2003). Seine Prüfstelle führt nunmehr den Namen „VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut“. Die Verordnung wird entsprechend angepasst. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 24 (§ 32)

Zu den Buchstaben a) Doppelbuchstabe aa) und b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb)

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Ausgabe digitaler Angelkarten durch private Ausgabestellen ermöglicht (siehe dazu die folgende Nummer 25). Diese haben geeignete und wirksame Vorkehrungen gegen mögliche Fälschungen digitaler Angelkarten zu treffen.

Zu Nummer 25 (§ 33)

Im Zuge der Digitalisierung und Effizienzsteigerung der Berliner Verwaltung ist auch das bisherige Verfahren der Registrierung von Angelkarten zu überprüfen und zu modernisieren. Die von privaten Fischereiberechtigten ausgegebenen Angelkarten wurden bisher vor deren Ausgabe von der unteren Fischereibehörde registriert, indem auf jeder Angelkarte ein Registriervermerk, eine Registrierungsnummer und ein Siegel angebracht wurden. Jährlich waren seitens der unteren Fischereibehörde ca. 16.000 solcher Registrierungen vorzunehmen. Infolge der Änderung ist von den Fischereiberechtigten jährlich nur noch das Muster der geplanten Angelkarte in Form einer digitalen Druckvorlage zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Darüber hinaus haben die Fischereiberechtigten der unteren Fischereibehörde jährlich vorab die beabsichtigte Druckauflagenhöhe und bis zum 30. April des der Ausstellung der Angelkarten folgenden Jahres die Anzahl der tatsächlich ausgegebenen Angelkarten mitzuteilen. Das Nummerierungserfordernis der Angelkarte mit fortlaufender Nummer geht hierbei auf die privaten Fischereiberechtigten über.

Das neue Verfahren ermöglicht nicht nur eine erhebliche Vereinfachung und Entbürokratisierung des bisherigen Registriervorgangs, es entspricht darüber hinaus dem Zweck des gesetzlich vorgeschriebenen Registrierungserfordernisses in gesteigerter Weise: Die Registrierung von Angelkarten, die nicht von der unteren Fischereibehörde ausgestellt sind, dient nach der Gesetzesbegründung des § 14 Absatz 3 des Berliner Landesfischereigesetzes der Information über die alljährlich tatsächlich ausgegebenen Angelkarten und damit auch der Überwachung der aktuellen Fischbestandsentwicklung (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 12/5249, S. 18). Da eine automatisierte Mitteilung der tatsächlichen Anzahl ausgegebener Angelkarten an die untere Fischereibehörde in der Vergangenheit nicht erfolgt ist, hatte die untere Fischereibehörde bisher nur Kenntnis von den seitens der privaten Fischereiberechtigten beabsichtigten Ausgabezahlen. Infolge der Neuregelung erfährt sie jetzt jährlich bis Ende April zusätzlich, wie viele Angelkarten tatsächlich

verkauft und in Umlauf gebracht worden sind. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass ihr seitens der Vielzahl der Erlaubnisgeberinnen und Erlaubnisgeber zuverlässige und hinreichende aktuelle Angaben zu dem im Land betriebenen Fischereiaufwand übermittelt werden. Zugleich prüft die untere Fischereibehörde vor Genehmigung und Registrierung der Druckvorlagen auch weiterhin die Rechtmäßigkeit der Ausgabe sowie Form und Inhalt der von den Fischereiberechtigten auszugebenden Angelkarten und kommt damit auch insoweit ihrer gesetzlichen Pflicht zur Fischereiaufsicht nach.

Diese Änderung bringt zugleich einen erheblichen Vorteil für die privaten Fischereiberechtigten mit sich. Eine Gebühr fällt nun nur noch für die Registrierung der Angelkartenmuster an. Damit geht eine jährliche Kostenersparnis von insgesamt 26.200 € für private Fischereiberechtigte einher. Zudem wird privaten Fischereiberechtigten der Online-Verkauf digitaler Angelkarten ermöglicht.

Zu berücksichtigen sind die dem Land Berlin entstehenden Einnahmeverluste in Höhe von 26.200 € pro Jahr (Kap. 0721/11149). Demgegenüber stehen jedoch die Einsparungen, die durch diese Vereinfachung erzielt werden können und Einnahmen in Höhe von rund 1.700 € pro Jahr (Kap. 0721/11149) für die Registrierung von rund 85 Angelkartenmustern.

Zu Nummer 26 (§ 34)

Es handelt sich einerseits um redaktionelle Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Andererseits werden die Erlaubnisverträge nunmehr näher als Fischereierlaubnisverträge bezeichnet, um die Bezugnahme auf die Legaldefinition des § 32 Absatz 1 Satz 1 klarzustellen und die Verwendung des Begriffs in der Verordnung zu vereinheitlichen.

Zu den Nummern 27 (§ 36), 28 (§ 38), 29 (§ 39) und 30 (§ 40)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 31 (§ 41)

Zu den Buchstaben a) und b)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe c)

Das Fangen und Zurücksetzen eines Fisches mit dem ausschließlichen Ziel, seine Maße oder äußeren Merkmale zu dokumentieren, ist bereits jetzt nach geltendem Tierschutzrecht rechtswidrig. Die Einfügung des § 41 Nummer 17a dient der Ahndung als Ordnungswidrigkeit, wenn gegen das zur Klarstellung aufgenommene Verbot des Zurücksetzens nach dem Fang in § 9 Absatz 3 verstoßen wird.

§ 41 Nummer 17b stuft den Tatbestand des Zurücksetzens nicht heimischer Fische oder gebietsfremder Arten als Ordnungswidrigkeit ein.

Zu Buchstabe d)

Die Änderung beinhaltet die notwendige Anpassung der Bußgeldvorschrift an die Änderung des § 13 Absatz 2 Satz 1.

Zu Buchstabe e)

Ordnungswidrig handelt nun auch, wer die verwendeten Maßnahmen zum Schutz von Fischottern nicht gegenüber der unteren Fischereibehörde anzeigt.

Zu Buchstabe f)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen. Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 26 und die bisherige Nummer 26 wird Nummer 26a.

Zu Buchstabe g)

Die neue Vorschrift des § 41 Nummer 28a stuft neben dem ordnungswidrigen Einsatz des Hälters nach § 41 Nummer 28 auch die nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Setzkeschers als ordnungswidrig ein.

Zu Buchstabe h)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe i)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die Änderung des § 18 Absatz 3.

Zu Buchstabe j)

Durch die Neufassung der Nummer 41 erfüllt das Anfüttern von Fischen beim Angeln den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, wenn die Mengenbegrenzung von 500 Gramm Nassgewicht nicht eingehalten wird (§ 18 Absatz 4 Satz 1). Durch die Einfügung der Nummer 41a handelt zudem ordnungswidrig, wer gegen das Verbot des vorrätigen Einbringens von Lockfuttermitteln verstößt (§ 18 Absatz 4 Satz 2). Die bisherige Nummer 41 wird Nummer 41b.

Zu den Buchstaben k) und l)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe m)

Die Neufassung der Nummer 49 beinhaltet die Einstufung der Durchführung einer nicht angezeigten Angelveranstaltung als Ordnungswidrigkeit. Die bisherige Nummer 49 wird Nummer 49a.

Zu Buchstabe n)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu den Buchstaben o) und p)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe q)

In § 41 Nummer 59 und 59a werden Ordnungswidrigkeitstatbestände eingeführt, die Verstöße gegen das neue Verfahren der Angelkartenregistrierung abdecken.

Zu Buchstabe r)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der klarstellenden Vereinheitlichung des Begriffs der Fischereierlaubnisverträge in § 34 sowie zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu den Nummern 32 (Anlage 1) und 33 (Anlage 2)

Der Amerikanische Flusskrebs (auch: Kamberkreb) wird seit 2016 in der sogenannten Unionsliste (siehe die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 189 vom 14.7.2016, S. 4), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1203 der Kommission vom 12. Juli 2022 (ABl. L 186 vom 13.7.2022, S. 10) geändert worden ist) als invasive, gebietsfremde Art geführt. Das Fangverbot aufgrund eines nicht erreichten Mindestmaßes von 8 cm in Anlage 1 wird daher aufgehoben. Die Art wird folgerichtig aus der Anlage 1 gestrichen und in Anlage 2 aufgenommen. Außerdem wird in Anlage 2 eine Korrektur im Sinne der alphabetischen Reihenfolge der Fischarten (Flussbarsch folgt auf die Flunder) und entsprechend der Anordnung in Anlage 1 eine ausdrückliche Trennung zwischen Wirbeltieren (Fischen) und wirbellosen Tieren (Krebsen) vorgenommen.

Zu Nummer 34 (Anlage 3)

Die Änderung der Anlage 3 folgt der Änderung in § 33. Das Muster sieht nun ein Feld für die Nummer der Angelkarte vor. Außerdem wird auf der Rückseite der Raum für den Registriervermerk gestrichen, die Angaben zur Größe und zum Material werden aufgrund der Möglichkeit digitaler Angelkarten aufgehoben. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 35 (Anlage 4)

In Anlage 4 wird die Angabe „Format: DIN A 4“ gestrichen, eine Liste über die Ausgabe von Angelkarten soll künftig auch digital geführt werden können. In der ersten Spalte der Vorlage wird auf

die aktualisierte Vorschrift des § 33 Bezug genommen. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 36 (Anlage 5)

In Anlage 5 wird die letzte Änderung des Landesfischereigesetzes berücksichtigt. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 37 (Anlage 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung am Tag der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

Die Änderungen des § 13 zum Zwecke des Fischotterschutzes sowie die entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 41 Nummer 24 bis 26a treten hingegen erst sechs Monate nach der Verkündung in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird den Normadressatinnen und Normadressaten ein Übergangszeitraum gewährt, um die Reusen an die neuen Vorgaben anzupassen.

c) Beteiligungen

Der Verordnungsentwurf ist folgenden Fachkreisen und Verbänden mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet worden:

Landesfischereiverband Brandenburg Berlin e.V.

Verband Deutscher Binnenfischerei und Aquakultur e.V.

Deutscher Fischerei-Verband e.V.

Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Berlin-Brandenburg e.V.

Deutscher Anglerverband (DAV) Landesverband Berlin e.V.

Köpenicker Fischervereinigung e.V.

Fischersozietät Tiefwerder-Pichelsdorf

Landesfischereibeirat

Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Berlin e.V.

Volksbund Naturschutz e.V.

NaturFreunde Deutschlands Landesverband Berlin e.V.

Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e.V.

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Berlin e.V.

Grünen Liga Berlin Landesverband der Grünen Liga e.V.

Landesjagdverband Berlin e.V.

Baumschutzgemeinschaft e.V.

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Berlin e.V.

Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) Landesverband Berlin e.V.

Greenpeace e.V. Gruppe Berlin

Deutscher Tierschutzbund e.V.

Tierschutzverein für Berlin e.V.

Landestierschutzbeauftragte Frau Plage

Landessportbund Berlin

Die angehörten Fachkreise und Verbände haben im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Der Änderungsentwurf ist auf Zustimmung und auf Ablehnung gestoßen. Überwiegend positiv aufgenommen wurde die Neuregelung zur Registrierung von Angelkarten. Unterschiedliche Auffassungen gab es vor allem zu den Änderungen zum Zwecke des Otterschutzes, zur Einschränkung der Hälterung und des Anfütterns sowie zur Einführung der Genehmigungspflicht für Angelveranstaltungen. Die geplante Aufnahme des Verbots der Praxis des „Catch & Release“ (Fangen und Zurücksetzen des gefangenen Fisches) wurde teilweise begrüßt, der Regelungszweck aber auch in Frage gestellt und die sprachliche Umsetzung der Neuregelung beanstandet. Im Einzelnen wird auf die Stellungnahmen der Fachkreise und Verbände verwiesen.

Die geplanten Maßnahmen zum Otterschutz wurden teilweise ausdrücklich begrüßt. Von anderer Stelle wurden sie im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, es fehle an einem Nachweis für einen Bestand bzw. die Neubesiedlung von Fischottern in Berlin und an belastbaren Zahlen für deren Ertrinken in Fischreusen. Die Verwendung eines Ottergitters hindere insbesondere große Fische am Einschwimmen in die Reuse und führe zu Ertragseinbußen der Berufsfischerei. Letztlich könne in der Berufsfischerei ein Überleben der Fischotter, wie es der Verordnungsentwurf vorsah, nicht mit letzter Sicherheit gewährleistet werden.

Die „Catch & Release-Regelung“ wurde als Tierschutzmaßnahme begrüßt. Bemängelt wurde, dass aus dem Wortlaut nicht hervorgehe, in welchen Fällen ein „vernünftiger Grund“ des Zurücksetzens vorliege, dies widerspreche der Rechtsklarheit. Hier schaffe auch die Vorschrift des § 1 TierSchG keine Abhilfe.

Angeregt wurde die Herausnahme des Mindestmaßes für den Amerikanischen Flusskrebs (Kammerkrebs) und ein Entnahmegebot für invasive Arten aus den Gewässern.

Kritisiert wurde die Aufhebung der Ausnahmegenehmigung für den Fischfang mit Lebendködern unter Berufung auf wissenschaftliche Zwecke.

Dem ursprünglich geplanten Verbot der Hälterung geangelter Fische wurde vor allem mit dem Argument entgegengetreten, eine ordnungsgemäße Hälterung in Setzkeschern führe lediglich zu einem geringen, tierschutzrechtlich vertretbaren Stress für die Fische. Dem Tierschutz würde bereits in den bestehenden Regelungen zur Hälterung ausreichend Rechnung getragen. Eine Frischhaltung der angefallenen Fischmengen übersteige zudem übliche Kühlkapazitäten.

Teilweise wurde das Anfütterungsverbot befürwortet und gefordert, ein Verbot auch auf Angelveranstaltungen auszuweiten. Diese Anfütterungsmittel bestünden zum Großteil aus Stärke, seien in hohem Maße sauerstoffzehrend und beeinträchtigten die Gewässerqualität. Gegen das Anfütterungsverbot wurde vorgebracht, es führe zu einem faktischen Verbot der Friedfischangelei. Die in die Gewässer eingebrachte Anfütterungsmenge sei zu vernachlässigen, ein Nachweis für die Beeinträchtigung der Gewässerqualität müsse erst noch erbracht werden. Teilweise wurde argumen-

tiert, das Angeln von Fischen führe insgesamt zu einem niedrigeren Nährstoffgehalt in den Gewässern: Durch das Entnehmen der organischen Substanz der Fische entziehe man dem Gewässer mehr Nährstoffe, als man durch den moderaten Einsatz von Anfütterungsmittel wieder einbringe.

Die Genehmigungspflicht bei Angelveranstaltungen wurde teilweise begrüßt und darüber hinaus vereinzelt auch ein Verbot gefordert. Es handele sich hierbei um ein tierschutzwidriges Wettfischen, wobei das Vermessen und Wiegen zu Stress und Leid der Fische führe und welches weder einen Hegegrund verfolge noch der menschlichen Ernährung diene. Gegen die Genehmigungspflicht wurde vorgebracht, es entstehe ein erhöhter bürokratischer Aufwand.

Der aktuelle Entwurf setzt die Anmerkungen und die Kritik im Wesentlichen wie folgt um:

Das „Catch & Release“-Verbot wurde beibehalten, allerdings sprachlich abgeändert, sodass nun keine Unklarheit mehr darüber besteht, welches Verhalten unzulässig ist. Die Aufhebung der Ausnahme genehmigung für den Fischfang mit Lebendködern wurde auch mit Blick auf § 24 Absatz 2 LFischG zurückgenommen. Alternativ können nunmehr auch Fischreusen verwendet werden, die durch technische Maßnahmen das „Entkommen“ eingeschwommener Fischotter ermöglichen. Die Hälterung von per Handangel gefangenem Fisch ist nun weiterhin zulässig, wenn ein Setzkescher verwendet wird, dessen Einsatz strengen Anforderungen unterliegt. Statt eines Anfütterungsverbots gilt zukünftig das Gebot einer limitierten Anfütterungsmenge in Höhe von 500 Gramm Nassgewicht Anfütterungsmittel pro Person und Fangtag. Die Genehmigungspflicht für Angelveranstaltungen wird im Sinne der Entbürokratisierung zu einer Anzeigepflicht herabgestuft. Das Mindestmaß für den Amerikanischen Flusskrebs (Kamberkrebs) wurde gestrichen und ein Rücksetzungsverbot für nicht heimische Fische und gebietsfremde Arten zur Schließung etwaiger Lücken des entsprechenden Unionsrechts eingeführt. Im Übrigen wird den Änderungswünschen nicht entsprochen und auf die hiesige Begründung des abgeänderten Verordnungsentwurfs verwiesen.

B. Rechtsgrundlage

§ 30 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, 8 bis 13, 16, 17, 19, 20, 22 bis 24 sowie Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Landesfischereigesetzes vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

a) Zu Artikel 1 Nummer 1 bis 8, 11 bis 23, 26 bis 30, 32 bis 37

Es sind keine Kosten zu erwarten.

b) Zu Artikel 1 Nummer 9

Durch die anzubringenden Schutzmaßnahmen entstehen für die Berufsfischerinnen und Berufsfischer Kosten für die Ausstattung ihrer Netze. Bei der Verwendung von Ottergittern am Eingang der Reuse sind finanzielle Ertragseinbußen entstehend durch Fangverluste in Bezug auf große Fische möglich.

c) Zu Artikel 1 Nummer 10

Durch die Anschaffung der den neuen rechtlichen Bestimmungen entsprechenden Setzke-
schern können Anglerinnen und Anglern Kosten entstehen.

d) Zu Artikel 1 Nummer 24

Für den Schutz digitaler Angelkarten vor Fälschungen können den Ausgabestellen Kosten entstehen.

e) Zu Artikel 1 Nummer 25

Die Gebühren für die Registrierung einzelner Angelkarten entfallen. Stattdessen fällt zukünftig nur noch eine Gebühr für die Registrierung des Angelkartenmusters an. In der Folge ist für die privaten Fischereiberechtigten eine Kostenersparnis von insgesamt 26.200 Euro zu erwarten.

f) Zu Artikel 1 Nummer 31

Bei entsprechendem Fehlverhalten können Anglerinnen und Anglern sowie Fischerinnen und Fischern im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens Kosten in Höhe eines Bußgeldes entstehen.

D. Gesamtkosten

Es fallen keine gesonderten Kosten für das Land Berlin an.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Änderungen berühren die Zusammenarbeit nicht.

Dem Land Brandenburg wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz hat keine Stellungnahme abgegeben.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Zu Artikel 1 Nummer 1 bis 24, 26 bis 30, 32 bis 37

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Zu Artikel 1 Nummer 25

Es entsteht dem Land Berlin ein Einnahmeverlust in Höhe von 26.200 Euro durch den Wegfall der Gebühr für die Einzelkartenregistrierung (Kapitel 0721 - Fischereiamt / Titel 11149 - Gebühren nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz). Hinzuzurechnen sind insoweit entstehende jährliche Einnahmen in Höhe von rund 1.700 Euro (Kapitel 0721/11149) für die Registrierung von rund 85 Angelkartenmustern.

Zu Artikel 1 Nummer 31

Etwaige Mehreinnahmen durch Bußgelder lassen sich nicht beziffern.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Der Schutz der Fischotter wird durch Einführung strengerer Schutzmaßnahmen in der Fischereiwirtschaft erheblich gestärkt.

Die Verschärfung der Vorschriften zur Hälterung gefangener Fische führt zu verbesserten Haltungsbedingungen und damit zu einer Verbesserung des Tierwohls.

Die Begrenzung der Anfütterungsmenge lässt eine Reduzierung des Nährstoffeintrags in die Gewässer erwarten.

Berlin, den 27. Oktober 2025

Ute Bonde

Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung	Neue Fassung
Berliner Landesfischereiordnung (LFischO)	Berliner Landesfischereiordnung (LFischO)
Inhaltsübersicht ... ABSCHNITT 13 Ausweise und Kennzeichen der Fischereiaufsicht § 33 Registrierung der Angelkarten ... § 40 Dienstabzeichen, Dienstausweis der Fischereiaufseher ...	Inhaltsübersicht ... ABSCHNITT 13 Ausweise und Kennzeichen der Fischereiaufsicht § 33 Prüfung und Registrierung von Angelkarten ... § 40 Dienstausweis und Dienstabzeichen ...
§ 42 Inkrafttreten	§ 42 Inkrafttreten Anlage 1 Schonzeiten und Mindestmaße gemäß § 8 Absatz 1

	Anlage 2 Fische ohne Mindestmaße und Schonzeiten gemäß § 8 Absatz 4 Anlage 3 Muster des Vordrucks von Fischereierlaubnisverträgen gemäß § 32 Absatz 1 Anlage 4 Muster der Liste über die Ausgabe der abgeschlossenen Fischereierlaubnisverträge gemäß § 34 Absatz 1 Anlage 5 Muster des Dienstausweises gemäß § 40 Absatz 1 Anlage 6 Muster des Dienstabzeichens gemäß § 40 Absatz 1
§ 4 Schutz des Erbgutes von Fischen (2) Der Betreiber von Aquakulturanlagen, in denen die in Absatz 1 genannten Fische gehalten werden, hat deren Errichtung und deren Bestehen der unteren Fischereibehörde anzuzeigen.	§ 4 Schutz des Erbgutes von Fischen (2) Wer eine Aquakulturanlage betreibt, in der die in Absatz 1 genannten Fische gehalten werden, hat deren Errichtung und deren Bestehen der unteren Fischereibehörde anzuzeigen.

§ 5 Anlandungsverpflichtung Die untere Fischereibehörde kann die Fischereiberechtigten und die Fischereipächter durch Anordnung verpflichten, bestimmte Fischarten, deren Vorkommen oder Vermehrung aus fischereibiologischen oder gewässerökologischen Gründen unerwünscht ist, zu fangen und anzulanden. Die Kosten für die Maßnahme sind vom Land Berlin zu tragen.	§ 5 Anlandungsverpflichtung Die untere Fischereibehörde kann die Fischereiberechtigten und die Fischereipächterinnen und Fischereipächter durch Anordnung verpflichten, bestimmte Fischarten, deren Vorkommen oder Vermehrung aus fischereibiologischen oder gewässerökologischen Gründen unerwünscht ist, zu fangen und anzulanden. Die Kosten für die Maßnahme sind vom Land Berlin zu tragen.
§ 6 Fischkrankheiten, Fischsterben (1) Die Fischereiausübungsberechtigten und Betreiber von Anlagen zur Fischzucht oder -haltung oder einer Teichwirtschaft sind verpflichtet, der unteren Fischereibehörde und dem Amtstierarzt das Auftreten von Fischkrankheiten mit seuchenhaftem Charakter sowie von Fischsterben unverzüglich anzuzeigen. (2) Der Fischereiausübungsberechtigte hat auf Verlangen des Amtstierarztes oder der unteren Fischereibehörde lebende oder tote Fische im erforderlichen Umfang für Untersuchungen bereitzustellen.	§ 6 Fischkrankheiten, Fischsterben (1) Die Fischereiausübungsberechtigten und die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Fischzucht oder -haltung oder einer Teichwirtschaft sind verpflichtet, der unteren Fischereibehörde und der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt das Auftreten von Fischkrankheiten mit seuchenhaftem Charakter sowie von Fischsterben unverzüglich anzuzeigen. (2) Die Fischereiausübungsberechtigten haben auf Verlangen der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes oder der unteren Fischereibehörde lebende oder tote Fische im erforderlichen Umfang für Untersuchungen bereitzustellen.

§ 7 Fang- und Besatzstatistik und deren Meldung (1) Über die im laufenden Jahr vorgenommenen Besatzmaßnahmen sind vom Fischereiberechtigten gewässerbezogene statistische Aufzeichnungen nach dem Zeitpunkt der Besatzmaßnahme, der Herkunft der Fische, deren Art und Altersklasse, deren Masse oder Menge herzustellen.	§ 7 Fang- und Besatzstatistik und deren Meldung (1) Über die im laufenden Jahr vorgenommenen Besatzmaßnahmen sind von den Fischereiberechtigten gewässerbezogene statistische Aufzeichnungen nach dem Zeitpunkt der Besatzmaßnahme, der Herkunft der Fische, deren Art und Altersklasse, deren Masse oder Menge herzustellen.
§ 8a Ausübung der Aalfischerei (5) Bei der Abgabe von Aalen oder von aus Aalen hergestellten Produkten an Wiederverkäufer durch Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, ist die nach Absatz 2 erteilte Registriernummer auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen.	§ 8a Ausübung der Aalfischerei (5) Bei der Abgabe von Aalen oder von aus Aalen hergestellten Produkten an Wiederverkäuferinnen oder Wiederverkäufer durch Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, ist die nach Absatz 2 erteilte Registriernummer auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen.

§ 9 Zurücksetzen von Fischen (1) ... (2) ...	§ 9 Zurücksetzen von Fischen (1) ... (2) ... (3) Das Fangen und Zurücksetzen von Fischen mit dem ausschließlichen Ziel, ihre Maße oder äußeren Merkmale zu dokumentieren, ist verboten. Die untere Fischereibehörde kann im Einzelfall zu fischereiwirtschaftlichen oder fischereiwissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen zulassen. (4) Nicht heimische Fische und gebietsfremde Arten dürfen nach dem Fang nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.
§ 10 Schutz von Fischlaichplätzen, Fischlaich, Fischbrut und Winterlagern (1) Das Zerstören, Befahren und Betreten von natürlichen und belegten Laichplätzen sowie die Entnahme oder Vernichtung von Fischlaich, Fischlarven und bis zu 5 cm großen Jungfischen ist verboten.	§ 10 Schutz von Fischlaichplätzen, Fischlaich, Fischbrut und Winterlagern (1) Das Zerstören, Befahren und Betreten von natürlichen und belegten Laichplätzen sowie die Entnahme oder Vernichtung von Fischlaich, Fischlarven und bis zu 5 cm großen Jungfischen ist verboten. Satz 1 gilt nicht für Arten, für die eine Anlandungsverpflichtung nach § 5 besteht.

§ 13 Handhabung und Kontrolle von Fischfanggeräten	§ 13 Handhabung und Kontrolle von Fischfanggeräten
(1) ... (2) Reusen und Aalfänge sind regelmäßig, mindestens in einem Zeitabstand, der ein Verenden der Fische ausschließt, zu kontrollieren und zu entleeren. Aalreusen sind so aufzustellen, dass das Einschwimmen von Fischottern weitestgehend vermieden wird und, soweit erforderlich, mit einem Schutzgitter zu sichern. Legeangeln, Hamen und Stellnetze sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. (3) Die obere Fischereibehörde ist ermächtigt, die Handhabung von Fischfanggeräten einzuschränken oder zu verbieten, wenn Gründe des Tierschutzes dieses erfordern.	(1) ... (2) Es dürfen nur Fischreusen verwendet werden, die durch dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen entgegen dem Einschwimmen von Fischottern gesichert sind oder das Entkommen eingeschwommener Fischotter ermöglichen. Die nach Satz 1 verwendeten Maßnahmen sind der unteren Fischereibehörde anzuzeigen. (3) Reusen und Aalfänge sind regelmäßig, mindestens aber in einem Zeitabstand, der ein Verenden der Fische ausschließt, zu kontrollieren und zu entleeren. Legeangeln, Hamen und Stellnetze sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. (4) Die obere Fischereibehörde ist ermächtigt, die Handhabung von Fischfanggeräten einzuschränken oder zu verbieten, wenn Gründe des Tierschutzes dieses erfordern.

§ 14 Hälterung und Transport von Fischen	§ 14 Hälterung und Transport von Fischen
(1) ... (2) Mit der Handangel gefangene Fische dürfen längstens bis zum Ende des Fangtages gehalten werden.	(1) ... (2) Mit der Handangel gefangene Fische dürfen nur mit Setzkeschern und längstens bis zum Ende des Fangtages gehalten werden. Ein Setzkescher muss aus knotenlosem textilem Material bestehen, mindestens 3,50 Meter lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 Metern aufweisen. Setzkescher sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern und weitgehend unter Wasser aufzustellen, so dass die gehaltenen Fische frei schwimmen können.
(3) In Wasserstraßen ist das Haltern von Fischen nur dann zugelassen, wenn der Hälter gegen Sog oder Wellenschlag gesichert ist. Von fahrenden Wasserfahrzeugen aus ist die Halterung in Setzkeschern verboten.	(3) In Wasserstraßen ist das Haltern von Fischen nur dann zugelassen, wenn der Hälter gegen Sog oder Wellenschlag gesichert ist. Die Verwendung von Setzkeschern ist verboten bei starkem Wellenschlag, in Gewässern mit erheblichem Sog und Schwall durch Schiffs- oder Motorbootverkehr sowie von nicht verankerten Wasserfahrzeugen aus.

§ 17 Senk- und Planktonnetze (1) Zum Köderfischfang darf ein Senknetz mit einer Seitenlänge von bis zu 120 Zentimetern verwendet werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Berufsfischer. (2) Bei einem Planktonnetz darf die durch die Fangöffnung gebildete freie Fläche bis zu 700 Quadratzentimeter groß sein. Für gewerbliche Planktonfänger kann die untere Fischereibehörde eine größere Fangöffnung zulassen.	§ 17 Senk- und Planktonnetze (1) Zum Köderfischfang darf ein Senknetz mit einer Seitenlänge von bis zu 120 Zentimetern verwendet werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Berufsfischerinnen und Berufsfischer. (2) Bei einem Planktonnetz darf die durch die Fangöffnung gebildete freie Fläche bis zu 700 Quadratzentimeter groß sein. Für Personen, die gewerblich Plankton fangen, kann die untere Fischereibehörde eine größere Fangöffnung zulassen.
§ 18 Angelfischerei (1) ... (2) ... (3) Der Angler darf gleichzeitig höchstens mit zwei Handangeln fischen. Bei der Ausübung des Fischfanges unter Verwendung von Spinn- oder Flugangeln ist nur eine Angel zugelassen. Zum Fang ausgelegte Handangeln sind ständig und unmittelbar durch den Angler zu beaufsichtigen. Köderfischsenken sowie zum Fang von Raubfischen bestimmte Handangeln dürfen vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres nicht eingesetzt werden.	§ 18 Angelfischerei (1) ... (2) ... (3) Das Angeln mit mehr als zwei Handangeln ist verboten. Bei der Ausübung des Fischfanges unter Verwendung von Spinn- oder Flugangeln ist nur eine Angel zugelassen. Zum Fang ausgelegte Handangeln sind ständig und unmittelbar durch die angelnde Person zu beaufsichtigen. Köderfischsenken und Raubfischköder dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres nicht eingesetzt werden.

(4) Der Angler darf insgesamt je Fangtag höchstens drei Fische der Arten Aal und Zander anlanden oder bei sich führen. Der Fang anderer Fischarten bleibt davon unberührt. Dies gilt nicht in bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, der Fischzucht und -haltung.

(4) Bei der Ausübung der Angelfischerei dürfen pro Person und Fangtag höchstens 500 Gramm Nassgewicht Lockfuttermittel in das jeweilige Gewässer eingebracht werden. Ein vorrätiges Einbringen von Lockfuttermittel im Sinne eines dem Fangtag vorausgehenden Anfütterns von Fischen ist verboten. Die untere Fischereibehörde kann im Einzelfall zu fischereiwirtschaftlichen oder fischereiwissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen. Wird ein Antrag im Rahmen der Anzeige nach § 23 Absatz 2 gestellt, gilt die Ausnahme nach Satz 3 als zugelassen, wenn die untere Fischereibehörde den Antrag nicht spätestens 14 Tage nach dessen Eingang ablehnt.

(5) Bei der Ausübung der Angelfischerei dürfen pro Person und Fangtag höchstens drei Fische der Arten Aal und Zander angelandet oder bei sich geführt werden. Der Fang anderer Fischarten bleibt davon unberührt. Dies gilt nicht in bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, der Fischzucht und -haltung.

§ 19 Vermeidung gegenseitiger Störungen und Verhalten beim Fischfang (1) ... (2) ... (3) Kleinfischer dürfen ihre Fanggeräte nicht so einrichten, dass sie damit Großfischerei betreiben können und umgekehrt.	§ 19 Vermeidung gegenseitiger Störungen und Verhalten beim Fischfang (1) ... (2) ... (3) Bei der Ausübung der Kleinfischerei dürfen Fanggeräte nicht so eingerichtet werden, dass damit Großfischerei betrieben werden kann und umgekehrt.
§ 20 Fischerei mit stehenden Fanggeräten (1) Flügelreusen, Säcke oder Hamen sind so aufzustellen, dass der erste Bügel am Fanggeräteeingang dauerhaft unter Wasser steht. Zu Fanggeräten anderer Berufsfischer ist ein Abstand von mindestens einhundert Metern einzuhalten.	§ 20 Fischerei mit stehenden Fanggeräten (1) Flügelreusen, Säcke oder Hamen sind so aufzustellen, dass der erste Bügel am Fanggeräteeingang dauerhaft unter Wasser steht. Zu Fanggeräten anderer Berufsfischerinnen und Berufsfischer ist ein Abstand von mindestens einhundert Metern einzuhalten.

(2) ...

(3) Beim Aufstellen von Fanggeräten nach Absatz 1 sowie dem Auslegen von Kettenreusen, Stellnetzen oder Schnüren sind die Garnzüge vollständig freizuhalten. Die örtliche Lage der einzelnen Garnzüge ist zu Beginn eines Kalenderjahres zwischen den örtlich betroffenen Fischern mit aktiven und passiven Fanggeräten für das folgende Kalenderjahr festzulegen und der unteren Fischereibehörde mitzuteilen.

(4) Wird eine einvernehmliche Festlegung der Züge nach Absatz 3 nicht binnen einer Frist von dreißig Tagen nach Beginn eines Kalenderjahres erzielt, entscheidet die untere Fischereibehörde auf Antrag des zur Fischerei mit aktiven Geräten Berechtigten binnen einer Frist von dreißig Tagen nach Eingang der Beschwerde.

(2) ...

(3) Beim Aufstellen von Fanggeräten nach Absatz 1 sowie dem Auslegen von Kettenreusen, Stellnetzen oder Schnüren sind die Garnzüge vollständig freizuhalten. Die örtliche Lage der einzelnen Garnzüge ist zu Beginn eines Kalenderjahres zwischen den örtlich betroffenen **Fischerinnen und** Fischern mit aktiven und passiven Fanggeräten für das folgende Kalenderjahr festzulegen und der unteren Fischereibehörde mitzuteilen.

(4) Wird eine einvernehmliche Festlegung der Züge nach Absatz 3 nicht binnen einer Frist von dreißig Tagen nach Beginn eines Kalenderjahres erzielt, entscheidet die untere Fischereibehörde auf Antrag **der** zur Fischerei mit aktiven Geräten **berechtigten Person** binnen einer Frist von dreißig Tagen nach Eingang der Beschwerde.

§ 21 Fischereiausübung mit gezogenen Fanggerä- ten	§ 21 Fischereiausübung mit gezogenen Fanggerä- ten
(1) Für Gewässerstrecken mit Koppelfischerei- rechten (§ 10 des Berliner Landesfischerei- gesetzes) haben die örtlich befugten Berufsfischer einzelne Fischereizonen zu bilden, wenn dies ein zur Fischerei mit gezogenen Fanggeräten Befugter verlangt. Die Gesamtfläche des Ge- wässers ist dabei unter Beachtung der tatsäch- lichen Ausdehnung der zulässigen Fischerei- ausübung mit gezogenen Geräten in wenig- stens zwei und bis zu höchstens vier möglichst gleich große Zonen zu teilen. Bei der Teilung sind insbesondere fischereirechtliche und ge- wässermorphologische Gegebenheiten zu be- rücksichtigen. (2) ... (3) ... (4) In regelmäßigen, von den örtlich befugten Berufsfischern nach Absatz 1 Satz 1 mit einfa- cher Mehrheit zu beschließenden Abständen, wenigstens jedoch alle zwei Wochen, haben die zur Fischerei mit gezogenen Geräten Be- fugten die Zonen zu wechseln.	(1) Für Gewässerstrecken mit Koppelfischerei- rechten gemäß § 10 des Berliner Landesfische- reigesetzes haben die örtlich befugten Berufsfis- scherinnen und Berufsfischer einzelne Fische- reizonen zu bilden, wenn dies eine zur Fischerei mit gezogenen Fanggeräten befugte Person verlangt. Die Gesamtfläche des Gewässers ist dabei unter Beachtung der tatsächlichen Aus- dehnung der zulässigen Fischereiausübung mit gezogenen Geräten in wenigstens zwei und bis zu höchstens vier möglichst gleich große Zonen zu teilen. Bei der Teilung sind insbesondere fi- schereirechtliche und gewässermorphologi- sche Gegebenheiten zu berücksichtigen. (2) ... (3) ... (4) In regelmäßigen, von den örtlich befugten Berufsfischerinnen und Berufsfischern nach Ab- satz 1 Satz 1 mit einfacher Mehrheit zu be- schließenden Abständen, wenigstens jedoch alle zwei Wochen, haben die zur Fischerei mit gezogenen Geräten befugten Personen die Zo- nen zu wechseln.

§ 22 Kennzeichnung von Fischfanggeräten und Fischbehältern Stehende Fischfanggeräte und Fischhältereinrichtungen in Gewässern, in denen die Fischerei von mehreren Fischern betrieben wird, sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Person des Fischers oder des Eigentümers bestimmt werden kann.	§ 22 Kennzeichnung von Fischfanggeräten und Fischbehältern Stehende Fischfanggeräte und Fischhältereinrichtungen in Gewässern, in denen die Fischerei von mehreren Personen betrieben wird, sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass bestimmt werden kann, wer die Fischerin, der Fischer, die Eigentümerin oder der Eigentümer ist.
§ 23 Begriffsbestimmung und Zulässigkeit von Angelveranstaltungen (1) Als Angelveranstaltung gilt die gemeinschaftliche Angelfischerei, deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung vom Veranstalter festgelegt werden. (2) Angelveranstaltungen sind verboten, wenn sie aus Wettbewerbsgründen, zur Erzielung von Geld-, Sach- und sonstigen Preisen, zur Erlangung von Pokalen oder zur Ermittlung von Siegern und Platzierten durchgeführt werden.	§ 23 Begriffsbestimmung und Zulässigkeit von Angelveranstaltungen (1) Als Angelveranstaltung gilt die gemeinschaftliche Angelfischerei, deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung von der veranstaltenden Person festgelegt werden. (2) Angelveranstaltungen sind der unteren Fischereibehörde mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen.

(3) Angelveranstaltungen mit fischartlicher Erfassung des Fanges sind nur dann zulässig, wenn der nach dem geltenden Tierschutzrecht erforderliche vernünftige Grund gegeben ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fischen

1. dem Fang von Fischen zur menschlichen Ernährung dient oder

2. im Rahmen der Erfüllung der Hegepflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Berliner Landesfischereigesetzes und nach einer Hegebeauftragung durch den Fischereiberechtigten oder den Fischereipächter erfolgt.

(3) Angelveranstaltungen sind verboten, wenn sie aus Wettbewerbsgründen, insbesondere zur Erzielung von Geld-, Sach- und sonstigen Preisen sowie zur Erlangung von Pokalen, durchgeführt werden.

(4) Angelveranstaltungen mit fischartlicher Erfassung des Fanges sind nur dann zulässig, wenn der nach dem geltenden Tierschutzrecht erforderliche vernünftige Grund gegeben ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fischen

1. dem Fang von Fischen zur menschlichen Ernährung dient oder

2. im Rahmen der Erfüllung der Hegepflicht nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des Berliner Landesfischereigesetzes und nach einer Hegebeauftragung durch die Fischereiberechtigten, den Fischereiberechtigten, die Fischereipächterin oder den Fischereipächter erfolgt.

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen für den Elektro- fischfang	§ 25 Zulassungsvoraussetzungen für den Elektro- fischfang
(1) ... (2) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn 1. der Antragsteller oder der von ihm beauftragte Elektrofischer eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der Fischereibehörde anerkannten Lehrgang über Elektrofischerei (Bedienungsschein) nachweist, 2. eine Bestätigung des Technischen Überwachungsvereins, der Prüfstelle Deutscher Elektrotechniker oder einer vergleichbaren Einrichtung vorgelegt wird, dass die zu verwendende Elektroanlage den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entspricht (Zulassungsschein, Prüfzeugnis oder Bericht der Typenprüfung).	(1) ... (2) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn 1. die antragstellende Person oder die von ihr zur Ausübung des Elektrofischfangs beauftragte Person eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der Fischereibehörde anerkannten Lehrgang über Elektrofischerei (Bedienungsschein) nachweist, 2. eine Bestätigung des Technischen Überwachungsvereins, des VDE Prüf- und Zertifizierungsinstituts oder einer vergleichbaren Einrichtung vorgelegt wird, dass die zu verwendende Elektroanlage den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) entspricht (Zulassungsschein, Prüfzeugnis oder Bericht der Typenprüfung).

§ 27 Aufsichtspflicht, Betrieb der Elektroanlagen (1) ... (2) ... (3) Der Elektrofischer hat bei der Ausübung des Elektrofischfanges die Fangelektrode selbst zu führen und den Totmannschalter selbst zu betätigen. Er hat mindestens eine Hilfsperson hinzuzuziehen, der die einschlägigen Bestimmungen des VDE bekannt sind.	§ 27 Aufsichtspflicht, Betrieb der Elektroanlagen (1) ... (2) ... (3) Die Elektrofischerin oder der Elektrofischer hat bei der Ausübung des Elektrofischfanges die Fangelektrode selbst zu führen und den Totmannschalter selbst zu betätigen. Sie oder er hat mindestens eine Hilfsperson hinzuzuziehen, der die einschlägigen Bestimmungen des VDE bekannt sind.
§ 28 Ausweisungspflicht (1) Bei der Ausübung des Elektrofischfangs hat der Elektrofischer den Zulassungsbescheid mitzuführen. Auf Verlangen ist dieser Polizeivollzugsbeamten des Polizeipräsidenten in Berlin sowie den in § 40 Abs. 2 und 3 des Berliner Landesfischereigesetzes genannten Personen auszuhändigen.	§ 28 Ausweisungspflicht (1) Bei der Ausübung des Elektrofischfangs ist der Zulassungsbescheid mitzuführen. Auf Verlangen ist dieser Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Polizei Berlin sowie den in § 40 Absatz 2 und 3 des Berliner Landesfischereigesetzes genannten Personen auszuhändigen.

§ 29 Fangnachweis (1) Wird der Elektrofischfang für fischereiliche Bestandsaufnahmen, Bestandsuntersuchungen oder zu Forschungs- und Lehrzwecken ausgeübt, hat der Inhaber der Zulassung einen Fangnachweis nach einem von der unteren Fischereibehörde herausgegebenen Muster zu führen.	§ 29 Fangnachweis (1) Wird der Elektrofischfang für fischereiliche Bestandsaufnahmen, Bestandsuntersuchungen oder zu Forschungs- und Lehrzwecken ausgeübt, hat die Inhaberin oder der Inhaber der Zulassung einen Fangnachweis nach einem von der unteren Fischereibehörde herausgegebenen Muster zu führen.
§ 30 Schutz der Fischerei bei Ausbau und Unterhaltung von Gewässern (1) Soweit Belange der Fischerei berührt werden, ist im Rahmen der Zulassungsverfahren zum Gewässerausbau und in den Richtlinien zur Unterhaltung von Gewässern sicherzustellen, dass diesen Belangen Rechnung getragen wird. Die Maßnahmen sind der unteren Fischereibehörde, den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern mindestens vier Wochen vor deren Beginn anzuzeigen.	§ 30 Schutz der Fischerei bei Ausbau und Unterhaltung von Gewässern (1) Soweit Belange der Fischerei berührt werden, ist im Rahmen der Zulassungsverfahren zum Gewässerausbau und in den Richtlinien zur Unterhaltung von Gewässern sicherzustellen, dass diesen Belangen Rechnung getragen wird. Die Maßnahmen sind der unteren Fischereibehörde, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächterinnen und Fischereipächtern mindestens vier Wochen vor deren Beginn anzuzeigen.

§ 31 Schutz der Fische vor dem Eindringen in Anlagen zur Wasserentnahme	§ 31 Schutz der Fische vor dem Eindringen in Anlagen zur Wasserentnahme
(1) ... (2) Ortsfeste Elektroanlagen zum Scheuchen und Abweisen von Fischen dürfen nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde eingesetzt werden. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und darf nur erteilt werden, wenn eine mit Impulsstrom arbeitende Anlage verwendet werden soll und der Antragsteller eine Bestätigung des Technischen Überwachungsvereins, der Prüfstelle Deutscher Elektrotechniker oder einer vergleichbaren Einrichtung vorlegt, dass die zu verwendende Elektroanlage den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entspricht (Zulassungsschein, Prüfzeugnis oder Bericht der Typenprüfung).	(1) ... (2) Ortsfeste Elektroanlagen zum Scheuchen und Abweisen von Fischen dürfen nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde eingesetzt werden. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und darf nur erteilt werden, wenn eine mit Impulsstrom arbeitende Anlage verwendet werden soll und dem Antrag eine Bestätigung des Technischen Überwachungsvereins, des VDE Prüf- und Zertifizierungsinstituts oder einer vergleichbaren Einrichtung beigefügt wird, dass die zu verwendende Elektroanlage den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. entspricht (Zulassungsschein, Prüfzeugnis oder Bericht der Typenprüfung).

§ 32 Muster der Angelkarte	§ 32 Muster der Angelkarte
(1) Für die Ausstellung von Fischereierlaubnisverträgen (Angelkarten) sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden. Die farbliche Gestaltung der Angelkarten ist den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern freigestellt. (2) Die untere Fischereibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den in dem Muster nach Anlage 3 geforderten Erfordernissen zulassen, wenn dafür wichtige Gründe sprechen und der Zweck der Vorschrift nicht gefährdet wird. Der Fischereiberechtigte oder Fischereipächter muss bei der Behörde ein Muster des zugelassenen Angelkartenvordrucks hinterlegen.	(1) Für die Ausstellung von Fischereierlaubnisverträgen (Angelkarten) sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden. Die farbliche Gestaltung der Angelkarten ist den Fischereiberechtigten und den Fischereipächterinnen oder Fischereipächtern freigestellt. Für digitale Angelkarten sind wirksame Vorkehrungen gegen Fälschungen zu treffen. (2) Die untere Fischereibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den in dem Muster nach Anlage 3 geforderten Erfordernissen zulassen, wenn dafür wichtige Gründe sprechen und der Zweck der Vorschrift nicht gefährdet wird. Die Fischereiberechtigten, die Fischereipächterinnen oder Fischereipächter müssen bei der Behörde ein Muster des zugelassenen Angelkartenvordrucks hinterlegen.

§ 33 Registrierung der Angelkarten	§ 33 Prüfung und Registrierung von Angelkarten
Jede Angelkarte ist vor ihrer Ausgabe von der unteren Fischereibehörde zu registrieren (§ 14 Abs. 3 des Berliner Landesfischereigesetzes). Die Registrierung erfolgt durch Aufbringung eines Registriervermerks und des Siegels der unteren Fischereibehörde. Die untere Fischereibehörde führt eine Liste über die von ihr registrierten Angelkarten. Aus dem Muster der Angelkarte geht jeweils das Kalenderjahr der vorgesehenen Gültigkeit hervor.	(1) Fischereiberechtigte, Fischereipächterinnen oder Fischereipächter haben der unteren Fischereibehörde zum Zwecke der Prüfung und Registrierung gemäß § 14 Absatz 3 des Berliner Landesfischereigesetzes einen Vordruck der Angelkarte in digitaler Form entsprechend dem Muster nach Anlage 3 zu § 32 Absatz 1 zur Genehmigung für ein Kalenderjahr vorzulegen und die Anzahl der Angelkarten zu benennen, die sie auf Basis des genehmigten Musters voraussichtlich ausstellen werden. Sie haben jede Angelkarte zu nummerieren und der unteren Fischereibehörde jeweils bis zum 30. April des dem Ausstellungsjahr folgenden Jahres die Anzahl der tatsächlich ausgestellten Angelkarten mitzuteilen. (2) Die untere Fischereibehörde führt eine Liste über die von ihr mit Jahreszahl und fortlaufender Nummer versehenen Angelkartenmuster. Aus dem Angelkartenmuster geht jeweils das Kalenderjahr der vorgesehenen Gültigkeit hervor.

§ 34 Nachweisung über die Ausgabe der Angelkarten	§ 34 Nachweisung über die Ausgabe der Angelkarten
(1) Der zur Erteilung von Angelkarten Befugte hat vorbehaltlich des Absatzes 2 über die Ausgabe der abgeschlossenen Erlaubnisverträge eine fortlaufende Liste nach dem Muster der Anlage 4 zu führen. Für Tages- und Wochenangelkarten entfällt die Listenführung; sie sind nur zahlenmäßig je Ausgabetag zu erfassen. (2) Wird keine Liste im Sinne von Absatz 1 Satz 1 geführt, hat der zur Erteilung von Angelkarten Befugte von den ausgegebenen Erlaubnisverträgen Durchschriften, Abschriften oder Kopien gesondert aufzubewahren.	(1) Die zur Erteilung von Angelkarten Befugten haben vorbehaltlich des Absatzes 2 über die Ausgabe der abgeschlossenen Fischereierlaubnisverträge eine fortlaufende Liste nach dem Muster der Anlage 4 zu führen. Für Tages- und Wochenangelkarten entfällt die Listenführung; sie sind nur zahlenmäßig je Ausgabetag zu erfassen. (2) Wird keine Liste im Sinne von Absatz 1 Satz 1 geführt, haben die zur Erteilung von Angelkarten Befugten von den ausgegebenen Fischereierlaubnisverträgen Durchschriften, Abschriften oder Kopien gesondert aufzubewahren.

§ 36	§ 36
Zweck von Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten der Angelkarte	Zweck von Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten der Angelkarte
Die untere Fischereibehörde ist berechtigt, zum Zwecke der Registrierung von Angelkarten von den Fischereiberechtigten oder Fischereipächtern und von den Erlaubnisnehmern nachfolgend aufgeführte personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen: 1. Namen der Fischereiberechtigten oder Fischereipächter, 2. - 7. ... 8. sofern ein Bevollmächtigter des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters die Angelkarte ausstellt, zusätzlich dessen Name, 9. Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Anschrift des Erlaubnisnehmers.	Die untere Fischereibehörde ist berechtigt, zum Zwecke der Registrierung von Angelkarten von den Fischereiberechtigten, den Fischereipächterinnen, den Fischereipächtern, den Erlaubnisnehmerinnen oder den Erlaubnisnehmern nachfolgend aufgeführte personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen: 1. Namen der Fischereiberechtigten, der Fischereipächterinnen oder Fischereipächter, 2. - 7. ... 8. stellt eine von der oder dem Fischereiberechtigten, der Fischereipächterin oder dem Fischereipächter bevollmächtigte Person die Angelkarte aus, zusätzlich deren Name, 9. Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Anschrift der Erlaubnisnehmerin oder des Erlaubnisnehmers.

§ 38 Datensicherung	§ 38 Datensicherung
Zugriffsberechtigt auf die Registrierdatei sind von der oberen Fischereibehörde beauftragte Personen, sowie bei der unteren Fischereibehörde: 1. die Mitarbeiter der Registratur, 2. der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Sachbearbeiter und sein Vertreter, 3. der Dienstvorgesetzte des Sachbearbeiters gemäß Nummer 2 und sein Vertreter, 4. bis zu zwei durch den Dienstvorgesetzten gemäß Nummer 3 im Einzelfall bestimmte Personen.	Zugriffsberechtigt auf die Registrierdatei sind von der oberen Fischereibehörde beauftragte Personen sowie bei der unteren Fischereibehörde: 1. die Mitarbeitenden der Registratur, 2. die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie deren Vertretung, 3. die Dienstvorgesetzten der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gemäß Nummer 2 sowie deren Vertretung, 4. bis zu zwei durch die Dienstvorgesetzten gemäß Nummer 3 im Einzelfall bestimmte Personen.

§ 39 Datenlöschung Benötigt werden die personenbezogenen Daten zur Übernahme in eine Angelkarte bis drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Ausstellung. Werden die mit der Angelkarte erhobenen personenbezogenen Daten des Erlaubnisnehmers (§ 36 Satz 1 Nr. 9) nicht mehr benötigt, sind sie spätestens nach drei Monaten aus der Registrierdatei zu löschen.	§ 39 Datenlöschung Benötigt werden die personenbezogenen Daten zur Übernahme in eine Angelkarte bis drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Ausstellung. Werden die mit der Angelkarte erhobenen personenbezogenen Daten der Erlaubnisnehmerin oder des Erlaubnisnehmers nach § 36 Satz 1 Nummer 9 nicht mehr benötigt, sind sie spätestens nach drei Monaten aus der Registrierdatei zu löschen.
§ 40 Dienstabzeichen, Dienstausweis der Fischereiaufseher (1) Die Fischereiaufseher erhalten von der unteren Fischereibehörde einen Dienstausweis (Anlage 5) und ein Dienstabzeichen (Anlage 6). (2) Fischereiaufseher haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach außen sichtbar ein Dienstabzeichen zu tragen und bei dienstlichem Einschreiten den Dienstausweis vorzuzeigen, sofern dies nicht aus Sicherheitsgründen unzumutbar ist.	§ 40 Dienstabzeichen und Dienstausweis (1) Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher erhalten von der unteren Fischereibehörde einen Dienstausweis (Anlage 5) und ein Dienstabzeichen (Anlage 6). (2) Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach außen sichtbar ein Dienstabzeichen zu tragen und bei dienstlichem Einschreiten den Dienstausweis vorzuzeigen, sofern dies nicht aus Sicherheitsgründen unzumutbar ist.

(3) Bei Beendigung der Tätigkeit als Fischereiaufseher sind das Dienstabzeichen und der Dienstaussweis der unteren Fischereibehörde zurückzugeben.	(3) Bei Beendigung der Tätigkeit als Fischerei- aufseherin oder Fischereiaufseher sind das Dienstabzeichen und der Dienstaussweis der unteren Fischereibehörde zurückzugeben.
§ 41 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 22 des Berliner Landesfischereigesetzes handelt, wer 1. - 5. ... 6. entgegen § 4 Absatz 2 als Betreiber von Aquakulturanlagen, in denen die in § 4 Absatz 1 genannten Fische gehalten werden, deren Errichtung und deren Bestehen der unteren Fischereibehörde nicht anzeigt; 7. ... 8. entgegen § 6 Absatz 1 als Fischereiausübungsberechtigter oder Betreiber von Anlagen zur Fischzucht oder -haltung oder Betreiber einer Teichwirtschaft das Auftreten von Fischkrankungen mit seuchenhaftem Charakter sowie von Fischsterben den zuständigen Behörden nicht unverzüglich anzeigt;	§ 41 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 22 des Berliner Landesfischereigesetzes handelt, wer 1. - 5. ... 6. entgegen § 4 Absatz 2 die Errichtung oder das Bestehen der Aquakulturanlage der unteren Fischereibehörde nicht anzeigt; 7. ... 8. entgegen § 6 Absatz 1 das Auftreten von Fischkrankungen mit seuchenhaftem Charakter sowie von Fischsterben den zuständigen Behörden nicht unverzüglich anzeigt;

9. - 17. ...

9. - 17. ...

17a. entgegen § 9 Absatz 3 einen Fisch mit dem ausschließlichen Ziel fängt und zurücksetzt, um seine Maße oder äußeren Merkmale zu dokumentieren;

17b. entgegen § 9 Absatz 4 nicht heimische Fische oder gebietsfremde Arten nach dem Fang in das Fanggewässer zurücksetzt;

18. - 23. ...

18. - 23. ...

24. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Reusen oder Aalfänge nicht regelmäßig kontrolliert und entleert;

24. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 **Fischreusen** ohne die vorgeschriebenen Maßnahmen verwendet;

25. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 2 Aalreusen nicht so aufstellt, dass das Einschwimmen von Fischottern weitestgehend vermieden wird und nicht die Aalreusen, soweit erforderlich, mit einem Schutzgitter sichert;

25. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 2 **Maßnahmen nach § 13 Absatz 2 Satz 1** verwendet, ohne diese der unteren Fischereibehörde angezeigt zu haben;

26. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 3 Legeangeln oder Hamen oder Stellnetze nicht mindestens einmal täglich kontrolliert;

26. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 Reusen oder Aalfänge nicht kontrolliert und entleert;

26a. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 2 Legeangeln oder Hamen oder Stellnetze nicht mindestens einmal täglich kontrolliert;

27. - 28. ...

29. - 31. ...

32. entgegen § 17 Absatz 1 zum Köderfischfang ein Senknetz mit einer Seitenlänge von mehr als 120 Zentimetern verwendet und nicht Berufsfischer ist;

33. - 39. ...

40. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 4 die Köderfischsenke oder zum Fang von Raubfischen bestimmte Handangeln in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April einsetzt;

41. entgegen § 18 Absatz 4 mehr als drei Fische der Arten Aal und Zander anlandet oder bei sich führt;

27. - 28. ...

28a. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 2 Setzkescher bei starkem Wellenschlag, in Gewässern mit erheblichem Sog und Schwall durch Schiffs- oder Motorbootverkehr oder von nicht verankerten Wasserfahrzeugen aus verwendet;

29. - 31. ...

32. entgegen § 17 Absatz 1 zum Köderfischfang ein Senknetz mit einer Seitenlänge von mehr als 120 Zentimetern verwendet und nicht Berufsfischerin oder Berufsfischer ist;

33. - 39. ...

40. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 4 die Köderfischsenke oder Raubfischköder in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April einsetzt;

41. entgegen § 18 Absatz 4 Satz 1 über 500 Gramm Nassgewicht Lockfuttermittel einbringt;

41a. entgegen § 18 Absatz 4 Satz 2 Lockfuttermittel vorrätig einbringt;

41b. entgegen § 18 Absatz 5 Satz 1 mehr als drei Fische der Arten Aal und Zander anlandet oder bei sich führt;

42. - 43. ...

44. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 als Berufsfischer zu Flügelreusen oder Säcken oder Hamen anderer Berufsfischer nicht den vorgeschriebenen Mindestabstand von einhundert Metern einhält;

45. - 47. ...

48. entgegen § 22 stehende Fischfanggeräte und Fischhältereinrichtungen nicht so kennzeichnet, dass die Person des Fischers oder des Eigentümers bestimmt werden kann;

49. entgegen § 23 Absatz 2 verbotene Angelveranstaltungen durchführt oder an einer verbotenen Veranstaltung teilnimmt;

50. entgegen § 23 Absatz 3 Satz 1 eine unzulässige Angelveranstaltung durchführt;

42. - 43. ...

44. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 als **Berufsfischerin oder** Berufsfischer zu Flügelreusen oder Säcken oder Hamen anderer **Berufsfischerinnen oder** Berufsfischer nicht den vorgeschriebenen Mindestabstand von einhundert Metern einhält;

45. - 47. ...

48. entgegen § 22 stehende Fischfanggeräte und Fischhältereinrichtungen nicht so kennzeichnet, dass **bestimmt werden kann, wer die Fischerin, der Fischer, die Eigentümerin oder der Eigentümer ist;**

49. **entgegen § 23 Absatz 2 eine Angelveranstaltung durchführt, ohne diese mindestens einen Monat vor Beginn angezeigt zu haben;**

49a. entgegen § 23 Absatz 3 verbotene Angelveranstaltungen durchführt oder an einer verbotenen Veranstaltung teilnimmt;

50. entgegen § 23 Absatz **4** Satz 1 eine unzulässige Angelveranstaltung durchführt;

51. - 54. ...

55. entgegen § 28 den Zulassungsbescheid nicht mitführt oder auf Verlangen eines Berechtigten nicht zur Einsichtnahme aushändigt;

56. - 57. ...

58. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1 als zur Ausstellung von Fischereierlaubnisverträgen Befugter Angelkarten ausgibt, die nicht dem vorgeschriebenen Muster entsprechen, es sei denn, die Angelkarten entsprechen § 32 Absatz 2 Satz 1;

59. entgegen § 33 Satz 1 Angelkarten nicht vor deren Ausgabe registrieren lässt;

51. - 54. ...

55. entgegen § 28 den Zulassungsbescheid nicht mitführt oder auf Verlangen **einer berechtigten Person** nicht zur Einsichtnahme aushändigt;

56. - 57. ...

58. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1 als zur Ausstellung von Fischereierlaubnisverträgen **befugte Person** Angelkarten ausgibt, die nicht dem vorgeschriebenen Muster entsprechen, es sei denn, die Angelkarten entsprechen § 32 Absatz 2 Satz 1;

59. **entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 Angelkarten ausgibt, ohne dass diesen für das betreffende Kalenderjahr ein genehmigtes Angelkartenmuster zugrunde liegt, oder gegen die Verpflichtung verstößt, der unteren Fischereibehörde jährlich die Anzahl der Angelkarten zu benennen, die voraussichtlich ausgestellt werden;**

59a. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 nicht jede Angelkarte nummeriert oder der unteren Fischereibehörde nicht jeweils bis zum 30. April des dem Ausstellungsjahr folgenden Jahres die Anzahl der tatsächlich ausgestellten Angelkarten mitteilt;

60. weder gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 als zur Erteilung von Angelkarten Befugter eine fortlaufende Liste in der vorgeschriebenen Form führt noch gemäß § 34 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 eine Durchschrift, Abschrift oder Kopie von ausgegebenen Erlaubnisverträgen gesondert aufbewahrt oder entgegen § 34 Absatz 1 Satz 2 Tages- und Wochenangelkarten nicht zahlenmäßig je Ausgabetag erfasst.	60. weder gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 als zur Erteilung von Angelkarten befugte Person eine fortlaufende Liste in der vorgeschriebenen Form führt noch gemäß § 34 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 eine Durchschrift, Abschrift oder Kopie von ausgegebenen Fischereierlaubnisverträgen gesondert aufbewahrt oder entgegen § 34 Absatz 1 Satz 2 Tages- und Wochenangelkarten nicht zahlenmäßig je Ausgabetag erfasst.																		
Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 Mindestmaße und Schonzeiten gemäß § 8 Abs. 1 <table><tr><td>Fischart</td><td>Schonzeiten</td><td>Mindestmaß (cm)</td></tr></table>	Fischart	Schonzeiten	Mindestmaß (cm)	Anlage 1 zu § 8 Absatz 1 Schonzeiten und Mindestmaße gemäß § 8 Absatz 1 <table><tr><td>Fischart</td><td>Schonzeiten</td><td>Mindestmaß (cm)</td></tr></table>	Fischart	Schonzeiten	Mindestmaß (cm)												
Fischart	Schonzeiten	Mindestmaß (cm)																	
Fischart	Schonzeiten	Mindestmaß (cm)																	
<table><tr><td>Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)</td><td>Keine</td><td>50</td></tr><tr><td>...</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Zwergstichling (<i>Pungitius pungitius</i>)</td><td>ganzjährig</td><td></td></tr></table>	Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	Keine	50	...			Zwergstichling (<i>Pungitius pungitius</i>)	ganzjährig		Wirbeltiere <table><tr><td>Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)</td><td>Keine</td><td>50</td></tr><tr><td>...</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Zwergstichling (<i>Pungitius pungitius</i>)</td><td>ganzjährig</td><td></td></tr></table>	Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	Keine	50	...			Zwergstichling (<i>Pungitius pungitius</i>)	ganzjährig	
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	Keine	50																	
...																			
Zwergstichling (<i>Pungitius pungitius</i>)	ganzjährig																		
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	Keine	50																	
...																			
Zwergstichling (<i>Pungitius pungitius</i>)	ganzjährig																		

Amerikanischer Fluss- krebs (<i>Orconectes limo-</i> <i>sus</i> Raf.) keine 8 Edelkrebs (<i>Astacus asta-</i> <i>cus</i>) ganz- jährig Abgeplattete Teichmu- schel (<i>Pseudanodonta</i> <i>complanata</i>) ganz- jährig ...	Wirbellose Tiere Abgeplattete Teichmu- schel (<i>Pseudanodonta</i> <i>complanata</i>) ganz- jährig Edelkrebs (<i>Astacus asta-</i> <i>cus</i>) ganz- jährig ...
Anlage 2 zu § 8 Absatz 4 Fische ohne Mindestmaße und Schonzeiten gemäß § 8 Absatz 4 Fischarten Schon- zeiten Mindest- maß (cm)	Anlage 2 zu § 8 Absatz 4 Fische ohne Mindestmaße und Schonzeiten gemäß § 8 Absatz 4 Fischarten Schon- zeiten Mindest- maß (cm)
Flussbarsch (<i>Perca fluvia-</i> <i>tilis</i>) keine keine Binnenstint (<i>Osmerus e-</i> <i>perlanus</i> f. <i>spirinchus</i>) keine keine	Wirbeltiere Binnenstint (<i>Osmerus e-</i> <i>perlanus</i> f. <i>spirinchus</i>) keine keine

...			...		
Flunder (Platichthys flesus)	keine	keine	Flunder (Platichthys flesus)	keine	keine
			Flussbarsch (Perca fluviatilis)	keine	keine
Giebel (Carassius auratus gibelio)	keine	keine	Giebel (Carassius auratus gibelio)	keine	keine
...			...		
Zwergwels (Ictalurus nebulosus)	keine	keine	Zwergwels (Ictalurus nebulosus)	keine	keine
			Wirbellose Tiere		
			Amerikanischer Flusskrebs (Orconectes limosus Raf.)	keine	keine

Alte Fassung

Anlage 3

zu § 32 Abs. 1

Muster des Vordrucks von Fischereierlaubnisverträgen gemäß § 32 Abs. 1

Größe: DIN A 5

Material: haltbares, umweltfreundliches Papier

Vorderseite

Jahr der Erstellung € (Preis der Angelkarte)	
Nicht übertragbar	Die Bedingungen sind zu beschreiben
Neben der Angelkarte ist ein gültiger Fischereischein erforderlich.	
ANGELKARTE	
für (Bezeichnung des Gewässers oder Gewässerabschnitts, auf das sich die Erlaubnis erstreckt)	
für die Zeit vom (Datum) bis zum (Datum)	
Vorname, Name Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort	
wird hiermit die Erlaubnis erteilt, (früherer Umfang der Erlaubnis)	
in der Zeit von (Zeiteingabe) Uhr bis (Zeiteingabe) Uhr	
den Fischfang mit	
(Bezeichnung und Anzahl der erlaubten Fanggeräte, ggf. Angaben schließten Fischerei vom verbotenen Fahrzeug aus) anzugeben.	
(Raum für weitere Bedingungen)	
(Ausstellungszeit, Ausstellungsdatum)	
(Name und Unterschrift des Fischereiberechtigten oder des Fischereipächters sowie ggf. Name und Unterschrift des Ausstellungsberechtigten)	

*) Die jeweils gesetzten Angaben sind durch die zur Erteilung von Angelkarten Berechtigten hinzuzufügen.

Rückseite

Rechts für den Registrierungsstempel nach § 33 (100 x 60 mm)
(Raum für Hinweise darüber zur Erteilung von Angelkarten Berechtigten)

Neue Fassung:

Anlage 3

zu § 32 Absatz 1

Muster des Vordrucks von Fischereierlaubnisverträgen gemäß § 32 Absatz 1

Vorderseite

Rückseite

Nummer	(Jahr der Erteilung) € (Preis der Angelkarte)
Nicht übertragbar! Die Bedingungen sind zu beachten! Neben der Angelkarte ist ein gültiger Fischereischein erforderlich! ANGELKARTE für (Bezeichnung des Gewässers oder Gewässerteilstücks, auf das sich die Erlaubnis erstreckt) für die Zeit vom (Datum) bis zum (Datum) Vorname, Name Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort wird hiermit die Erlaubnis erteilt (örtlicher Umfang der Erlaubnis), in der Zeit von (Zeitangabe) Uhr bis (Zeitangabe) Uhr den Fischfang mit (Bezeichnung und Anzahl der erlaubten Fanggeräte, ggf. Angaben erlaubten Fischens vom verankerten Fahrzeug aus) auszuüben. (Raum für weitere Bedingungen) (Ausstellungsort, Ausstellungsdatum) (Name und Unterschrift der/des Fischereiberechtigten oder der Fischereipächterin/des Fischereipächters sowie ggf. Name und Unterschrift der/des Ausstellungsbevollmächtigten)	
*) Die kursiv gesetzten Angaben sind durch die zur Erteilung von Angelkarten Berechtigten einzusetzen.	

Alte Fassung:

Anlage 5

zu § 40 Abs. 1

Muster des Dienstausweises gemäß § 40 Abs. 1

Größe: DIN A 7

Material und Druck: blaues Neobond, schwarzer Druck

Seite 4

Seite 1

Dieser Ausweis wird verlängert
vom _____ bis _____
Berlin, den _____
(Siegel)
Fischereiamt Berlin
Im Auftrag

Dieser Ausweis wird verlängert
vom _____ bis _____
Berlin, den _____
(Siegel)
Fischereiamt Berlin
Im Auftrag

Land Berlin



Fischereiaufseher-
ausweis

Nr. _____ (vgl. Ausweisnummer) *

Lichtbild

Gültig
vom _____ bis _____

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Herr _____
Berlin
ist zum amtlich verpflichteten
Fischereiaufseher
für folgende Gewässer bestellt:

Die amtliche Verpflichtung erfolgt hier-
mit gemäß § 40 Abs. 5 des Berliner
Landesfischereigesetzes vom 19. Juni
1995 (GVBl. S. 358).
Berlin, den _____
(Siegel)
Fischereiamt Berlin
Im Auftrag

Seite 2

Seite 3

Neue Fassung:

Anlage 5

zu § 40 Absatz 1

Muster des Dienstausweises gemäß § 40 Absatz 1

Größe: DIN A 7

Material und Druck: blaues Neobond, schwarzer Druck

Seite 4

Seite 1

Dieser Ausweis wird verlängert vom _____ bis _____ Berlin, den _____ (Siegel) Fischereiamt Berlin Im Auftrag _____ Dieser Ausweis wird verlängert vom _____ bis _____ Berlin, den _____ (Siegel) Fischereiamt Berlin Im Auftrag _____	Land Berlin  Fischereiaufsicht Ausweis Nr. (lfd. Ausweisnummer) *
---	---

 Lichtbild Gültig vom _____ bis _____ _____ (Eigenhändige Unterschrift der Inhaberin / des Inhabers)	(Name, Vorname) _____ ist zur Ausübung der Fischereiaufsicht amtlich verpflichtet und für folgende Gewässer bestellt: _____ _____ Die amtliche Verpflichtung erfolgt gemäß § 40 Absatz 5 des Berliner Landesfischereigesetzes vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist. Berlin, den _____ (Siegel) Fischereiamt Berlin Im Auftrag _____
---	--

Seite 2

Seite 3

Anlage 6 zu § 40 Abs. 1 Muster des Dienstabzeichens gemäß § 40 Abs. 1 ...	Anlage 6 zu § 40 Absatz 1 Muster des Dienstabzeichens gemäß § 40 Absatz 1 ...
--	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin
vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779),
die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 269)
geändert worden ist

Artikel 64

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) ...

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Berliner Landesfischereigesetz
(LFischG) vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358),
das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160)
geändert worden ist

(...)

§ 24

Verbot schädigender Mittel

(1) Es ist verboten, zum Fischfang lebende Köderfische, verletzende Geräte mit Ausnahme von Angelhaken und Netzen sowie netzähnlichen, flexiblen oder starren Fanggeräten zu verwenden; explodierende oder giftige Mittel, Schußwaffen oder Schußgeräte sowie Fische speere oder ähnliche Fanggeräte dürfen nicht verwendet werden.

(2) Die untere Fischereibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 zu fischereiwirtschaftlichen und fischereiwissenschaftlichen Zwecken zulassen.

(3) ...

(...)

§ 30

Allgemeine Verordnungsermächtigung

(1) Die für das Fischereiwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere zum Schutz der Fische und ihrer Lebensgrundlagen sowie der Fischerei in einer Fischereiordnung zu regeln:

1. (aufgehoben)
2. die Schonzeiten der Fische einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischens während der Schonzeit, sowie den Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Fische, Krebse, Muscheln,
3. die Mindestmaße der Fische und die Art, Beschaffenheit und zeitliche Verwendung der Fischereigeräte, das Haltern und Transportieren von Fischen sowie die Behandlung untermäßig oder während der Schonzeit gefangener Fische,
4. das tierschutzgerechte Verhalten beim Fischfang,
5. das Verbot von Maßnahmen, die eine Veränderung des Erbgutes von Fischen bewirken können, sowie das Verbot oder die Einschränkung des Aussetzens nicht beheimateter Fische, die den gewässertypischen Fischbestand gefährden können,
6. Markt- und Verkehrsverbote,
7. den Einsatz und die Zuordnung eines Fischgesundheitsdienstes,
8. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische,
9. das gemeinschaftliche Fischen und die Vermeidung gegenseitiger Störungen der Fischer,
10. die Verpflichtung zur Anlandung bestimmter Fischarten, deren Vorkommen oder deren Vermehrung aus fischereibiologischen oder ökologischen Gründen unerwünscht ist,
11. den Schutz der Fische vor Fischkrankheiten und anderen besonderen Gefahren, die Pflicht zur Anzeige von Fischsterben und die Pflicht zur Entfernung toter Fische aus den Gewässern,
12. das Führen statistischer Aufzeichnungen über die erzielten Fänge und die vorgenommenen Besatzmaßnahmen nach Art, Altersklasse und Menge einschließlich deren periodischer Anzeige an die untere Fischereibehörde,

13. die Bedingungen zur Genehmigung von Angelveranstaltungen,
14. das Einlassen von Wassergeflügel in Gewässer,
15. die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Bewirtschaftung von Fischteichen sowie für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen der Aquakultur zur Erbrütung und Aufzucht von Fischen,
16. die fischereilichen Erfordernisse für die Genehmigungsverfahren zur Errichtung wasserbaulicher Anlagen sowie den Schutz der Fischerei bei Ausbau, Regulierung und Unterhaltung des Gewässers,
17. die Einbringung von Stoffen in Gewässer zu Zwecken der Fischerei,
18. die Erteilung von Genehmigungen für wissenschaftliche Untersuchungen an Fischbeständen mit Ausnahme von Tierversuchen im Sinne des § 7 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) geändert worden ist,
19. das Verhalten beim Fischfang,
20. die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fanggeräte und Fischbehälter,
21. die Kennzeichnung der Fischereirechtsgrenzen, soweit eine Kennzeichnung erforderlich ist, wobei die Eigentümer und Besitzer des Gewässers und der Ufergrundstücke verpflichtet sind, die Kennzeichnung ohne Entschädigung zu dulden,
22. die Pflicht zur Anzeige der Art und des Umfangs von Fischbesatzmaßnahmen sowie der Herkunft der Fische,
23. die Voraussetzungen, unter denen eine Erlaubnis nach § 24 Abs. 2 erteilt werden darf, und
24. Definition der als heimisch geltenden Fische.

(2) Die für das Fischereiwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Muster der Angelkarten und der Ausweise und Kennzeichen der Fischereiaufsicht festzulegen und das Verfahren zu ihrer Erteilung zu regeln,
2. Gewässer oder Gewässerteile, die besonders geeignete Fischlaich- und Aufzuchtplätze sind (Laichschonbezirke),
3. Gewässerteile, die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager),
4. die Verwendung von künstlichem Licht und Elektrizität zu fischereiwirtschaftlichen und -wissenschaftlichen Zwecken zu regeln und
5. die für die Durchführung dieses Gesetzes zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie ihre einzelnen Verwendungszwecke, zu bestimmen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),

das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

(...)

§ 44

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

(2) - (6) ...

Tierschutzgesetz
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313),
das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
geändert worden ist

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.